

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

O k t o b e r 2 0 0 1 · 1 1 6 . J A H R G A N G · N R . 10/2001

Die Anfechtung nach dem neugefassten Anfechtungsgesetz und ihre Bedeutung für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers (I)

Von Michael App, Strasbourg

I. Wesen und Bedeutung der Gläubigeranfechtung

Die Gläubigeranfechtung ermöglicht es dem Gläubiger, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch auf bestimmte Gegenstände im Vollstreckungswege zuzugreifen, die sich nicht mehr im Vermögen des Schuldners befinden. Für den Gerichtsvollzieher hat die Gläubigeranfechtung seit jeher insofern Bedeutung, als es ihm obliegt, den Duldungsanspruch des Gläubigers gegen den Anfechtungsgegner zu vollstrecken, falls es sich bei dem anfechtbar weggegebenen Gegenstand um eine bewegliche Sache handelt. Hinzugekommen ist mit der Übertragung der Befugnis zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auf den Gerichtsvollzieher durch die Neufassung von § 899 Abs. 1 ZPO¹⁾ die Pflicht des Gerichtsvollziehers, das Vermögensverzeichnis des Schuldners daraufhin zu prüfen, ob der Schuldner die in § 807 Abs. 2 ZPO geforderten Angaben zu entgeltlichen Verfügungen an nahe-stehende Personen und zu unentgeltlichen Verfügungen gemacht hat und ob diese Angaben vollständig sind. Dabei ist zu erwarten, dass die Bedeutung der Gläubigeranfechtung zunehmen wird, weil die Neufassung des AnfG²⁾ die Anfechtungstatbestände ausgeweitet hat.

¹⁾ Siehe dazu *Seip*, InVo 1998 S. 214 und JurBüro 1998 S. 457 sowie *Gilleßen/Polzius*, DGvZ 1998 S. 97.

²⁾ Durch Art. 1 Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO; BGBl. 1994 I S. 2911) mit Wirkung ab dem 1. 1. 1999 (Art. 110 Abs. 1 EGInsO); zum neugefassten AnfG siehe im Einzelnen *Huber*, Anfechtungsgesetz, 9. Aufl. 2000; *Dauernheim*, Das Anfechtungsrecht in der Insolvenz, 1998 (enthält auch für die Gläubigeranfechtung brauchbare Ausführungen); *Hess/Weis*, Anfechtungsrecht, 2. Aufl. 1999.

II. Anfechtungsberechtigung des Gläubigers

Grundvoraussetzung, dass ein Gläubiger eine ihn benachteiligende Rechtshandlung eines seiner Schuldner anfechten kann, ist, dass seine Forderung auf eine Geldsumme gerichtet ist; ein Anspruch auf Rechnungslegung genügt beispielsweise nicht.

Weitere Voraussetzung der Anfechtungsberechtigung ist die Fälligkeit der Gläubigerforderung (§ 2 AnfG); sie darf weder betagt noch bedingt sein. Künftige Leistungen und wiederkehrende Leistungen sind selbst dann, wenn sie in einem Vollstreckungstitel erfasst sind, nur insoweit von Bedeutung, als sie beim Schluss der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanz fällig sind.

Der Gläubiger muss weiter einen vollstreckbaren Schuldtitel in Händen haben (§ 2 AnfG).

Dieses Erfordernis soll verhindern, dass der Streit über den Bestand der Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner im Anfechtungsprozess ausgetragen wird. Mit Angriffen, die sich gegen den Bestand des dem Vollstreckungstitel zugrundeliegenden materiellen Anspruchs richten, kann der Anfechtungsgegner daher i. d. R. bei Urteilen in entsprechender Anwendung von § 767 Abs. 2 ZPO nur gehört werden, wenn die Einwendungen nach der letzten mündlichen Verhandlung entstanden sind³⁾.

Als vollstreckbare Schuldtitel kommen vor allem in Betracht: endgültige oder für vorläufig vollstreckbar erklärte

³⁾ BGH, InVo 1999 S. 180; s. a. *Hess/Weis* a. a. O., S. 233.

Urteile, auch Vorbehaltsurteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, dingliche Schuldtitel i. S. von § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO und Titel außerhalb der ZPO, wie die Titel der Arbeitsgerichte (§ 62 ArbGG).

Nicht ausreichend als Titel ist ein Grundurteil (§ 304 ZPO), das nicht auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet ist.

Nicht erforderlich ist hingegen das Vorliegen der Vollstreckungsklausel.

III. Uneinbringlichkeit der Gläubigerforderung

Hinzukommen muss, dass die Forderung des Gläubigers uneinbringlich ist, weil das Schuldnervermögen momentan so unzulänglich ist, dass entweder die Zwangsvollstreckung fruchtlos war oder vorhersehbar erfolglos sein wird (§ 2 AnfG).

Die Anfechtung kann zum einen betrieben werden, wenn die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat; hier ist die Sorgfalt des Gerichtsvollziehers bei der Aufnahme des Pfändungsprotokolls (§ 762 ZPO) gefordert.

Erfolglos ist die Zwangsvollstreckung auch, wenn sie im Hinblick auf geltend gemachte Drittrechte eingestellt wird oder der Gläubiger damit rechnen muss, dass die Vermögenswerte dem Schuldner nicht gehören und deshalb mit einer Drittwiderspruchsklage gerechnet werden muss.

Zum anderen kann die Anfechtungsbefugnis auf die Annahme gestützt werden, dass ein Zwangsvollstreckungsversuch nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen würde.

Die vorhersehbare Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung kann der Gläubiger durch Beweisanzeichen dartun, wie etwa

- wertausschöpfende Belastung der Vermögenswerte,
- erfolglose Vollstreckungsversuche anderer Gläubiger,
- Flucht des Schuldners,
- Haftbefehl wegen Nichtabgabe der eidesstattlichen Versicherung.

IV. Vorliegen eines Anfechtungstatbestandes

Zentrales Problem der Gläubigeranfechtung ist im praktischen Fall, ob die Tatbestandsmerkmale eines der gesetzlichen Anfechtungstatbestände gegeben sind. Das neugefasste Anfechtungsgesetz kennt drei Anfechtungstatbestände:

- die vorsätzliche Benachteiligung (§ 3 AnfG),
- die unentgeltliche Leistung (§ 4 AnfG),
- das kapitalersetzende Darlehen (§ 6 AnfG).

Das Sonderproblem von anfechtbaren Rechtshandlungen des Erben (§ 5 AnfG), das seinen Schwerpunkt im Erbrecht hat, soll hier nicht erörtert werden; insoweit sei auf die bei Fußnote 2 genannte ausführliche Spezialliteratur verwiesen.

1. Vorsätzliche Benachteiligung

a) Maßgeblicher Zeitpunkt

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 AnfG ist eine Rechtshandlung⁴⁾ anfechtbar, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor der Anfechtung mit dem Vorsatz vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, wenn der andere Teil – also der in Betracht kommende Anfechtungsgegner – zurzeit der Vornahme

⁴⁾ Auch eine solche im Wege der Zwangsvollstreckung (§ 10 AnfG), was bei der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers bedeutsam ist.

dieser Rechtshandlung den Vorsatz des Schuldners kannte, seine Gläubiger zu benachteiligen.

Als vorgenommen gilt eine Rechtshandlung in dem Zeitpunkt, in dem ihre rechtlichen Wirkungen eintreten (§ 8 Abs. 1 AnfG).

Eine aus mehreren Teilakten bestehende Rechtshandlung gilt grundsätzlich erst dann als vorgenommen, wenn der letzte zur Wirksamkeit erforderliche Teilakt stattgefunden hat. Das ist, wenn ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache für eine künftig entstehende Forderung begründet werden soll, der Zeitpunkt der Einigung und Übergabe⁵⁾, bei der Pfändung zukünftiger Ansprüche der Zeitpunkt des Eingangs der Gutsschrift.

Dementsprechend reicht es z. B. bei einem mehraktigen Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von einer schließlich erteilten Genehmigung abhängig ist, wenn nur die Genehmigung in den Anfechtungszeitraum fällt⁶⁾.

Bei einem Wechsel, der erst nach Begebung angenommen wird, ist die Annahme maßgeblicher Zeitpunkt bei der Bürgschaft das Wirksamwerden des Bürgschaftsvertrages, nicht erst die Zahlung⁷⁾.

Bei der Sachpfändung ist der maßgebliche Zeitpunkt der der Inbesitznahme⁸⁾ durch den Gerichtsvollzieher; hier hat dessen Pfändungsprotokoll auch im Hinblick auf den Zeitpunkt der Pfändung die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 415 ZPO).

Ein Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit die Parteien von der Genehmigung eines Dritten abhängig gemacht haben, ist erst dann vorgenommen, wenn diese Genehmigung erteilt ist⁹⁾.

Bei einer Unterlassung treten deren Rechtswirkungen frühestens in dem Zeitpunkt ein, in dem die Rechtsfolgen der Unterlassung nicht mehr durch eine Handlung abgewendet werden können; vor diesem Zeitpunkt ist die Unterlassung noch nicht vorgenommen.

So ist z. B. beim Nichteinlegen eines Rechtsmittels darauf abzustellen, wann die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist¹⁰⁾.

§ 8 Abs. 2 AnfG sieht für den Fall mehraktiger Rechtsgeschäfte, für deren Wirksamkeit die Eintragung in das Grundbuch, das Schiffsregister, das Schiffsbauregister oder das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen erforderlich ist, vor, dass die Rechtshandlung anfechtungsrechtlich bereits dann als vorgenommen gilt, wenn die übrigen Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Rechtsgeschäftes erfüllt sind, die Willenserklärung des Schuldners für ihn bindend geworden ist und der andere Teil den Antrag auf Eintragung der Rechtsänderung gestellt hat, so dass der Schuldner den Antrag nicht zurücknehmen kann. Grundgedanke dieser Regelung ist die Überlegung, dass mit Antragstellung und Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen zur Eintragung eines Rechts im Grundbuch der Betreffende alles in seiner Macht stehende getan hat, um den Rechtserwerb herbeizuführen. Der weitere Gang des Verfahrens bis zur Vollendung des Rechtserwerbs liegt nicht mehr in seinem Einflussbereich, sondern hängt weitgehend vom Zufall ab.

Darum ist es angemessen, als Anknüpfungszeitpunkt für das Vorliegen der Kenntnis im Hinblick auf den öffentlichen

⁵⁾ BGH, ZIP 1998 S. 798; Huber a. a. O., § 8 AnfG Rdn. 10.

⁶⁾ Vgl. Hess/Weis a. a. O., S. 172.

⁷⁾ BGH, ZIP 1999 S. 973.

⁸⁾ Vgl. Dauernheim im Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 2. Aufl., § 140 InsO Rdn. 4.

⁹⁾ Hess/Weis a. a. O., S. 173.

¹⁰⁾ Huber a. a. O., § 8 AnfG Rdn. 8.

Glauben des Grundbuchs den Zeitpunkt der Antragstellung heranzuziehen. Andernfalls würde bei einer unangemessenen Verzögerung des Eintragungsverfahrens und zwischenzeitlicher Kenntniserlangung der Betreffende ohne ersichtlichen Grund durch diese Verfahrensgestaltung objektiv rechtlich benachteiligt. Die Möglichkeit des gutgläubigen lastenfreien Erwerbs wäre also weitgehend von der Zufälligkeit der Verfahrensgestaltung abhängig.

Bei der – anfechtbaren – Veräußerung eines Grundstücks muss der andere Teil zusätzlich zu der Einigung die Eintragung beantragt bzw. den Notar mit der Antragstellung beauftragt haben. Auch hierin kommt das Prinzip zum Ausdruck, dass der Schuldner alles von seiner Seite Erforderliche getan haben muss, d. h. dem anderen Teil (potentiellen Anfechtungsgegner) ein unentziehbares Recht in Form einer Anwartschaft verschafft haben muss.

Wollte man auf diese letzte Voraussetzung verzichten, könnte der Schuldner selbst jederzeit durch Antragsrücknahme beim Grundbuchamt die Rechtsposition dem zukünftigen Rechtsinhaber wieder entziehen¹¹⁾. Hat jedoch dieser den Antrag gestellt, unterliegt es seiner Entscheidung, seinen Rechtserwerb zu ermöglichen oder den Antrag zurückzunehmen. Nur in diesem Fall hat der Schuldner alles zum Rechtserwerb des zukünftigen Anfechtungsgegners getan und ihm damit eine unentziehbare Anwartschaft auf den Rechtserwerb verschafft. Dieser Umstand rechtfertigt es, in diesem vorverlegten Zeitpunkt die Handlung im Zusammenhang mit Grundstücksrechten anfechtungsrechtlich als vorgenommen anzusehen¹²⁾.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der andere Teil bereits eine gesicherte Rechtsposition, die auch durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht mehr beeinträchtigt werden kann (§ 878 BGB). Als Eintragungsantrag des anderen Teils gilt auch der Antrag, den der Notar im Namen des anderen Teils – oder im Namen beider Beteiligten – stellt, denn auch nach einer solchen Antragstellung kann die Eintragung nicht mehr einseitig vom Schuldner oder von dessen Insolvenzverwalter verhindert werden.

Für den Fall, dass ein Antrag auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf die Rechtsänderung gestellt worden ist, gilt die Rechtshandlung unter den übrigen genannten Voraussetzungen mit Stellung des Antrages auf Eintragung der Vormerkung als vorgenommen, da bereits die Vormerkung eine im Insolvenzverfahren zu beachtende Rechtsposition begründet (vgl. dazu § 106 InsO¹³⁾).

b) Benachteiligung der Gläubiger

Die Gläubiger werden – rein objektiv gesehen – benachteiligt, wenn das Vermögen des Schuldners durch die anfechtbare Handlung verkürzt worden ist, wenn sich also die Befriedigungsmöglichkeiten der Gläubiger ohne die fragliche Handlung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise günstiger gestaltet hätten¹⁴⁾. Es genügt eine bloß mittelbare Benachteiligung, d. h. eine solche, bei welcher der Nachteil erst nach Abschluss der Rechtshandlung durch das Hinzutreten weiterer Umstände – etwa den Ausspruch der Kündigung durch den Anfechtungsgegner – tatsächlich eintritt. Voraussetzung ist, dass sich die Benachteiligung des Gläubigers aus der Veräußerung, Weggabe oder Aufgabe des Gegenstandes des Schuldnervermögens ergibt.

Demzufolge können beispielsweise nicht angefochten werden¹⁵⁾

- die Herausgabe von sicherungsübereigneten Gegenständen an den Sicherungsnehmer;
- die Rückgabe von Vorbehaltsgut an den Eigentumsvorbehaltslieferanten;
- die Bezahlung eines grundpfandrechtlich gesicherten Anspruchs;
- die Begleichung einer auf einem Grundstück ruhenden öffentlichen Last (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG).

Bei einem Austausch gleichwertiger Sachen fehlt die Benachteiligung regelmäßig.

Die Anfechtbarkeit entfällt, wenn die Benachteiligung auch ohne die Rechtshandlung eingetreten wäre, diese also für die Benachteiligung nicht ursächlich gewesen war.

c) Benachteiligungsvorsatz

Ein Benachteiligungsvorsatz ist gegeben, wenn der Schuldner einen einzelnen Gläubiger durch Befriedigung oder Sicherung vor anderen Gläubigern bevorzugen will¹⁶⁾.

Waren zum Zeitpunkt der Vornahme der Rechtshandlung noch keine Gläubiger vorhanden, so reicht das Bewusstsein, zukünftige Gläubiger zu benachteiligen, da es unerheblich ist, ob sich der Benachteiligungswille gegen bestimmte oder unbestimmte Gläubiger richtet¹⁷⁾. Ein Benachteiligungsvorsatz scheidet aber aus, wenn zum Zeitpunkt der Handlung noch kein Zweifel an der Liquidität des Schuldners bestand¹⁸⁾.

Der Empfänger der Leistung muss hingegen nicht mit Benachteiligungsvorsatz gehandelt haben.

Wenn der Schuldner dem Anfechtungsgegner eine Vergütung für Leistungen gewährt hatte, die dieser eigentlich unentgeltlich zu erbringen verpflichtet war, so liegt darin ein erhebliches Beweisanzeichen für eine Gläubigerbenachteiligungsabsicht¹⁹⁾.

Bei inkongruenter Deckung liegt der Benachteiligungsvorsatz vor, wenn der Schuldner die Benachteiligung als Folge seines Handelns erkannt hat, wobei die Gewährung der inkongruenten Deckung ein Indizbeweis für das Bewusstsein ist, dass er seine Gläubiger benachteiligen wollte²⁰⁾.

Von inkongruenten Deckungsgeschäften spricht man, wenn der Gläubiger eine Sicherung oder Befriedigung erhält, die er nach dem ursprünglichen Schuldverhältnis nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte (vgl. auch § 131 Abs. 1 InsO); hat er bekommen, was ihm zusteht, so handelt es sich um eine kongruente Deckung.

Nicht zu beanspruchen hat ein Gläubiger Befriedigung trotz Anfechtbarkeit des Grundgeschäftes nach §§ 119 ff. BGB (also z. B. bei irrtümlich abgegebenen Willenserklärungen, die zum Vertragsschluss geführt hatten) oder die Einräumung einer Sicherheit, wenn sich aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis kein besonderer auf Sicherstellung gerichteter Anspruch ergibt; der allgemeine Anspruch einer Bank gem. § 13 ihrer AGB auf Bestellung oder Verstärkung von Sicher-

¹⁵⁾ Unter der Voraussetzung, dass die Bestellung der Sicherheit nicht ihrerseits anfechtbar ist; vgl. *Hess/Weis* a. a. O., S. 75.

¹⁶⁾ BGH, WM 1993 S. 738.

¹⁷⁾ *Dauernheim* a. a. O., § 133 InsO Rdn. 9; *Hess/Weis* a. a. O., S. 78.

¹⁸⁾ BGH, ZIP 1999 S. 406.

¹⁹⁾ BGH, NJW 1995 S. 1093.

²⁰⁾ *Hess/Weis* a. a. O., S. 79 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung; *Kirchhof*, ZInsO 1998 S. 3.

¹¹⁾ *Dauernheim* a. a. O., § 140 InsO Rdn. 14.

¹²⁾ So *Hess/Weis* a. a. O., S. 175.

¹³⁾ *Huber* a. a. O., § 8 AnfG Rdn. 13; *Hess/Weis* a. a. O., S. 176.

¹⁴⁾ *Huber* a. a. O., § 1 AnfG Rdn. 32.

heiten begründet auch dann keine kongruente Deckung, wenn der Schuldner zuletzt nur noch über ein einziges werthaltiges Sicherungsgut verfügt²¹⁾. Entsprechendes gilt, wenn die Sicherungsabrede so unbestimmt ist, dass ein klagbares Recht daraus nicht hergeleitet werden kann²²⁾. Inkongruente Sicherung ist auch die nicht geschuldete Übernahme einer Bürgschaft²³⁾ oder die nicht vereinbarte Bestellung einer Sicherung seitens des Schuldners für eine von ihm übernommene Bürgschaftschuld sowie auch die Bestellung einer weiteren Sicherung seitens des Schuldner-Bürgen für die Hauptverbindlichkeit²⁴⁾. Nicht in der Art zu beanspruchen hat ein Gläubiger eine Befriedigung bei Hingabe an Erfüllung statt oder erfüllungshalber, also Lieferung von Waren oder Hergabe von Kundenwechseln oder Forderungsabtretung statt der vereinbarten Barzahlung, die Rückgabe von gelieferten Waren, an denen er sich kein Eigentum vorbehalten hatte, die Verrechnung einer zweckbestimmten Bareinzahlung mit dem Schuldsaldo eines Kontos oder die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, etwa eines Grundpfandrechts statt der geschuldeten Forderungsabtretung²⁵⁾. Nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat ein Gläubiger die Befriedigung einer nicht fälligen oder noch aufschiebend bedingten Forderung, insb. nicht die Lieferung von Waren vor dem vereinbarten Termin. Der verfrühten Leistung ist es gleichzusetzen, wenn der zunächst vereinbarte Fälligkeitstermin durch anfechtbare nachträgliche Vereinbarung vorverlegt wurde und sodann zu diesem Zeitpunkt geleistet wird²⁶⁾.

Der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz auf Seiten des Schuldners braucht nicht der einzige Zweck des Handelns zu sein. Anderenfalls bliebe für § 3 Abs. 1 AnfG kaum ein Fall übrig; dem Schuldner wird es nur selten alleine darum gehen, seine Gläubiger zu benachteiligen, sondern vielmehr darum, Einzelne von ihnen zu begünstigen und sich selbst (dadurch „über Wasser“ zu halten²⁷⁾). Die Vorschrift verlangt deshalb lediglich einen auf den Erfolg der Gläubigerbenachteiligung gerichteten bestimmten Willen, wobei wenigstens bedingter Vorsatz genügt. Bedingter Vorsatz liegt vor, wenn der Schuldner das Bewusstsein hat, seine Handlungsweise könnte sich zum Nachteil aller oder einzelner Gläubiger auswirken und wenn er diese Folge mit in Kauf nimmt; dass die Benachteiligung gerade des bestimmten, später anfechtenden Gläubigers erstrebt wird, ist nicht erforderlich²⁸⁾.

d) Wissen des Anfechtungsgegners vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz

Der Anfechtungsgegner muss den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners gekannt haben. Dieser Nachweis wird üblicherweise schwer zu führen sein, weil nur in Ausnahmefällen positive Äußerungen des Anfechtungsgegners über dieses Wissen vorliegen werden. § 3 Abs. 1 Satz 2 AnfG schafft jedoch eine Beweiserleichterung, indem diese Kenntnis des Anfechtungsgegners gesetzlich vermutet wird, falls er bei Vornahme der Rechtshandlung wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

Kann dem Anfechtungsgegner dieses Wissen nachgewiesen werden, so muss er, um der Anfechtung zu entgehen, sei-

nerseits beweisen, dass er trotzdem den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners nicht kannte – was ebenso schwierig sein dürfte.

e) Beweiserleichterungen bei Verträgen mit nahestehenden Personen

Gemäß § 3 Abs. 2 AnfG ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person geschlossener entgeltlicher Vertrag anfechtbar, durch den die Gläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor der Geltendmachung der Anfechtung geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zurzeit des Vertragsabschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.

Handelt es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person, so ist zunächst der Ehegatte nahestehende Person. Dies gilt auch dann, wenn die Ehe erst nach der Rechtshandlung geschlossen wird oder wenn sie im letzten Jahr vor der Handlung aufgelöst worden ist (§ 138 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Die erste Erweiterung entspricht dem bisherigen Recht; die zweite ist neu und beseitigt das als merkwürdig empfundene Ergebnis der bisherigen Rechtslage, dass Verwandte des früheren Ehegatten bei der Absichtsanfechtung schlechter gestellt werden als dieser selbst²⁹⁾.

Zu den nahestehenden Personen gehören außerdem (§ 138 Abs. 1 Nr. 2 InsO)

- Verwandte des Schuldners in auf- und absteigender Linie einschließlich nichtehelicher Kinder und Erzeuger und voll- oder halbblütige Geschwister des Schuldners,
- die Ehegatten dieser Personen,
- Verwandte des Ehegatten des Schuldners, falls dieser gem. § 138 Abs. 1 Nr. 1 InsO selbst schon oder noch nahestehende Person ist, in auf- und absteigender Linie einschließlich nichtehelicher Kinder und Erzeuger und voll- oder halbblütige Geschwister des Ehegatten des Schuldners, falls dieser selbst schon oder noch nahestehende Person ist, sowie
- die Ehegatten dieser Personen.

Von den in der Seitenlinie mit dem Schuldner verwandten Personen (§ 1589 Satz 2 BGB) gelten also lediglich die Geschwister als anfechtungsrechtlich nahestehende Personen, nicht dagegen Onkel, Tanten, Vettern, Kusinen, Nichten und Neffen. Dasselbe gilt im Fall der Schwägerschaft, z. B. für „angeheiratete Neffen“.

Schließlich gelten als nahestehende Personen einer natürlichen Person als Schuldner solche Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner leben oder im letzten Jahr vor der anfechtbaren Handlung in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner gelebt haben (§ 138 Abs. 1 Nr. 3 InsO). Dies war teilweise bereits unter Geltung der bisherigen Rechtslage angenommen worden, aber vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt gewesen. Die Neuregelung hat damit in diesem Teilbereich eine Benachteiligung der Ehe gegenüber der nichtehelichen Lebensgemeinschaft beseitigt. Eine Definition der Begriffes „häusliche Gemeinschaft“ enthält weder die InsO noch das AnfG; zur Abgrenzung kann man vielleicht die Grundsätze heranziehen, die die Rechtsprechung zum Merkmal der häuslichen Gemeinschaft gem. § 1567 Abs. 1 BGB beim Getrenntleben von Ehegatten entwickelt hatte.

(Fortsetzung in DGVZ 11/2001)

21) BGH, NJW 1999 S. 645.

22) Hess/Weis a. a. O., S. 53 m. w. N.

23) BGH, ZIP 1999 S. 973.

24) So Huber a. a. O., § 3 AnfG Rdn. 10.

25) Vgl. Dauernheim a. a. O., § 131 InsO Rdn. 10 m. w. N.

26) So Huber a. a. O., § 3 AnfG Rdn. 10.

27) So Huber a. a. O., § 3 AnfG Rdn. 21.

28) BGH, ZIP 1993 S. 280.

29) Vgl. App, FamRZ 1996 S. 1523.

Mehrere Titel = Mehrere Aufträge?

Von Justizamtsrat Karl-Ludwig Kessel, Bezirksrevisor bei dem Landgericht Bonn/JAFS Monschau

Die Anzahl der Aufträge ist ein zentrales Thema, das mit dem Inkrafttreten des neuen Gerichtsvollzieherkostengesetzes verbunden ist. Einige Zweifelsfälle wurden durch die Durchführungsbestimmungen zum GVKostG geregelt. Offen geblieben ist dabei jedoch unter anderem die Frage, ob ein oder mehrere Aufträge vorliegen, wenn ein Gläubiger dem Gerichtsvollzieher gleichzeitig mehrere Titel zur Vollstreckung vorlegt, etwa Urteil und Kostenfestsetzungsbeschluss.

Nach § 3 I 1 GVKostG ist der Auftrag auf die Erledigung einer oder mehrerer Amtshandlungen gerichtet. Eine Ansicht geht davon aus, dass es sich dabei nur dann um einen Auftrag handelt, wenn er sich aufgrund desselben Schuldtitels und gegen denselben Schuldner richtet, wie etwa den Auftrag zur Räumung und Pfändung.¹⁾

Ebenso wird jedoch vertreten, dass ein Fall des § 3 I 1 GVKostG auch dann vorliegt, wenn mehrere Titel vorgelegt werden und der Gerichtsvollzieher durch eine Vollstreckungsamtshandlung, etwa eine Pfändung, den Auftrag erledigt. Der Auftrag, dem mehrere Titel zugrunde liegen, werde durch diese Pfändung, also durch eine Amtshandlung erledigt, so dass nach § 3 I 1 GVKostG auch in diesem Fall nur von einem Auftrag auszugehen sei.

Literatur und Rechtsprechung zu diesem Thema, soweit sie so kurz nach Inkrafttreten des neuen GVKostG überhaupt vorliegen, widersprechen sich bereits.²⁾ Auch die Begründung des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts bietet zur Beantwortung der unterschiedlichen Auffassungen keine Hilfe, da sich die Begründung mit dieser Frage nicht auseinandersetzt.³⁾

In Diskussionen wird immer wieder eingebracht, der Begriff des „Auftrags“ im Sinne des GVKostG sei mit dem Auftrag nach der ZPO identisch. Mit dem Auftrag befassen sich die §§ 753, 754 ZPO. Ausgehend vom Begriff des „Auftrags“ nach der ZPO ist der Auftrag der Antrag an den Gerichtsvollzieher eine Amtshandlung vorzunehmen.⁴⁾ Eine Aussage darüber, dass dem Auftrag auch mehrere Schuldtitel zugrunde liegen können, lässt sich der ZPO nicht entnehmen. Auch die Kommentierungen zu den genannten Bestimmungen sagen lediglich aus, dass die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels mit dem Auftrag zur Pfändung vorgelegt werden muss und mit dem schriftlichen/mündlichen Auftrag und der Übergabe einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels der Auftrag an den Gerichtsvollzieher erteilt ist.⁵⁾ Sie verknüpfen damit den Antrag (Auftrag) an den Gerichtsvollzieher auch nur mit einem Titel.⁶⁾ Die gleiche Aussage findet sich im Übrigen auch in § 63 Nr. 3 GVGA.

In § 3 II GVKostG sind einige Fälle ausdrücklich genannt, in denen der Gesetzgeber von einem Auftrag ausgeht. Danach handelt es sich um denselben Auftrag, wenn der Gerichtsvollzieher mehrere Vollstreckungshandlungen aufgrund desselben Titels gegen denselben Vollstreckungsschuldner auszuführen hat. Zwar wird davon der Auftrag mit mehreren Titeln nicht umfasst, sondern die Fälle, in denen mehrere unterschiedliche Vollstreckungshandlungen vorzunehmen sind (etwa Pfändung und Räumung aufgrund desselben Urteils). Aus der Formulierung „desselben Titels“ kann aber geschlossen werden, dass der Gesetzgeber auch der Frage der Anzahl der Titel Bedeutung beigemessen hat. Danach kommt es also nicht nur darauf an, dass sich die Vollstreckung gegen denselben Schuldner richtet, sondern auch, dass dies aufgrund desselben Schuldtitels erfolgt.

Es bestehen keine Zweifel, dass bei mehreren Titeln, aus denen die Vollstreckung zeitlich getrennt beantragt wird, mehrere Aufträge vorliegen die kostenrechtlich jeweils getrennt abzurechnen sind.⁷⁾ Warum bei gleichzeitiger Einreichung mehrerer Titel anders verfahren werden soll, könnte letztlich nur damit begründet werden, dass der Gerichtsvollzieher gegenüber den getrennt gestellten Aufträgen einen geringeren Arbeitsaufwand hat. Dem dürfte aber wiederum entgegenzuhalten sein, dass der Gerichtsvollzieher gegenüber dem Auftrag mit einem Titel hier mehrfach – hinsichtlich jeden Titels – die Vollstreckungsvoraussetzungen zu prüfen und die Forderungen zu berechnen hat, also durchaus von einem höheren Arbeitsaufwand des Gerichtsvollziehers ausgegangen werden muss.

Auch ein Vergleich mit dem alten GVKostG muss hier erlaubt sein, wenn dies auch wegen der pauschalen Regelungen des neuen GVKostG sicherlich nur bedingt möglich ist. Auch nach dem alten GVKostG wurde jeder der einem Auftrag beigefügten Titel kostenmäßig „besonders“ berücksichtigt, damals allerdings über den Wert, in dem die vollstreckbaren Forderungen aus den Titeln addiert wurden und die zu erhebende Gebühr höher ausfiel, als bei Vollstreckung nur aus einem Titel.

Wird der Ansicht gefolgt, dass trotz mehrerer Titel nur ein Auftrag vorliegt, also nur darauf abgestellt wird, ob sich die Vollstreckung gegen denselben Schuldner richtet, könnten Gläubiger auch Titel sammeln, um die Kosten gering zu halten. Es wäre dann zum Beispiel ein Vollstreckungsauftrag möglich, dem zahlreiche gegen denselben Vollstreckungsschuldner gerichtete Titel zugrunde liegen, die abgetreten oder aufgekauft wurden. Dem Gerichtsvollzieher würde dabei ein erheblicher Arbeitsaufwand zugemutet, der nur mit einer pauschalen Gebühr abgegolten würde.

Nach allem ergeben sich nach meiner Ansicht durchaus Anhaltspunkte, die es rechtfertigen, dass es sich bei der Vollstreckung aus mehreren Titeln nach dem GVKostG um mehrere Aufträge handelt, die zwar in einem Auftrags schreiben zusammengefasst sind, jedoch jeweils besonders abzurechnen sind. Durch Zusammenfassung mehrerer Aufträge in einem Auftrags schreiben werden diese jedoch nicht zu einem Auftrag.⁸⁾

¹⁾ Seip, DGVZ 2001, 17 ff. (19)

²⁾ Winterstein, Gerichtsvollzieherkostenrecht, Rdn. 2. b) zu § 3 GVKostG (1 Auftrag) AG Riedlingen, Beschl. v. 02. 07. 2001, M 605/01 (2 Aufträge)

³⁾ BT-Drucksache 14/3432

⁴⁾ Zöller, ZPO, 22. Aufl., Rdn. 5 zu § 753 ZPO m. w. N.

⁵⁾ Zöller, ZPO, 22. Aufl., Rdn. 10 zu § 753 ZPO

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO; 59. Aufl., Rdn. 7 zu § 754 ZPO

Münchener Kommentar, ZPO, Rdn. 9 zu § 754 ZPO

Wieczorek/Schütze, ZPO, 3. Aufl., Rdn. 6 zu § 754 ZPO

Thomas/Putzo, 18. Aufl., Rdn. 1 zu § 754 ZPO

⁶⁾ Vgl. insbesondere auch Schuschke/Walker, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 2. Aufl., Rdn. 5 zu § 753 ZPO

⁷⁾ Winterstein, Gerichtsvollzieherkostenrecht, Rdn. 2. b) zu § 3 GVKostG

⁸⁾ Schröder/Kay, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 10. Aufl., Rdn. 6 zu § 3 GVKostG (a. F.)

§ 9, KV 205, 604 GVKostG

Ist die Zwangsvollstreckung erfolglos verlaufen, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden, so ist vom Gerichtsvollzieher hierfür die Gebühr nach KV 205 in Höhe von 39,12 DM zu erheben.

**I. AG Bielefeld, Beschl. v. 21. 7. 2001
– 185 M 1008/2001 –**

**II. AG Aschaffenburg, Beschl. v. 6. 8. 2001
– 3 M 3679/2001 –**

**III. AG Bad Saulgau, Beschl. v. 20. 8. 2001
– 1 M 687/2001 –**

**IV. AG Saarlouis, Beschl. v. 21. 8. 2001
– 15 M 2112/2001 –**

**V. AG Mühldorf a. Inn, Beschl. v. 28. 8. 2001
– 2 M 21461/2001 –**

**VI. AG Kempten, Beschl. v. 3. 9. 2001
– M 3202/2001 –**

**VII. AG Bad Oeynhausen, Beschl. v. 4. 9. 2001
– 14 M 1358/2001 –**

I. Aus den Gründen:

(AG Bielefeld)

Die nach §§ 766 II ZPO, 5 GVKostG zulässige Erinnerung ist unbegründet. Zu Recht wurde die – wenn auch fruchtlose – Pfändung gem. KV 205 GvKostG in Rechnung gestellt, denn die dagegen von der Gläubigerin geäußerte Ansicht, für die erfolglos durchgeführte Pfändung bzw. Pfändungsversuch sei lediglich die Gebühr nach KV 604 angefallen, ist unzutreffend.

Die nach KV 205 festgesetzte Gebühr entsteht unabhängig davon, ob die vor Ort tatsächlich eingeleitete Pfändung zum Erfolg führt oder nicht.

Diese fruchtlose Pfändung ist kein von der erfolgreichen Pfändung verschiedenes Geschäft, sondern nur das negative Ergebnis der Pfändungsamtshandlung, welche i. Ü. nicht die Erledigungsart bezeichnet, sondern die Auftragshandlung bzw. die Auftragsart, die der Amtshandlung zugrundeliegt.

Dieser Auftrag ist erfüllt, wobei zu bemerken ist, dass gerade auch die erfolglose Pfändung der Gläubigerin weitere Vollstreckungsmöglichkeiten eröffnet und insofern nicht völlig „frucht- und ergebnislos“ war. Der Aufwand den der Gerichtsvollzieher bei einer erfolglosen Pfändung geleistet hat, ist auch kaum geringer als der bei einer erfolgreichen Pfändung.

II. Aus den Gründen:

(AG Aschaffenburg)

I. Die Gläubiger beauftragten durch ihre anwaltlichen Vertreter den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid gegen den Schuldner. Der GV suchte die Wohnung des Schuldners auf und traf dort die Ehefrau an, die einer Durchsuchung der Wohnung nicht widersprach. Der GV stellte nach erfolgter Durchsuchung in seinem Protokoll vom 18. 7. 2001 fest, dass keine pfändbare Habe vorhanden war.

In der Rechnung vom 18. 7. 2001 an die Gläubiger setzte der GV sodann für die Erledigung der Pfändung eine Gebühr

von 39,12 DM an. Hiergegen erhoben die Gläubiger mit Anwaltschriftsatz vom 23. 7. 2001 Beschwerde. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass erfolglos vollstreckt worden sei, daher nicht die berechnete Vollstreckungsgebühr von 39,12 DM angefallen sei, sondern nur eine solche von 24,45 DM berechnet werden dürfe.

II. Die Beschwerde ist als Erinnerung gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zulässig, erweist sich in der Sache jedoch als unbegründet.

Der zur Beschwerde führende Streitpunkt ergibt sich aus der zum 1. 5. 2001 in Kraft getretenen Neuregelung des GVKostG nebst dem hierzu ergangenen Kostenverzeichnis. Das alte Gesetz hatte in § 17 zwischen einer Pfändung (Abs. 1 – Ansatz einer vollen Gebühr) und einem Pfändungsversuch (Abs. 4 – Ansatz einer halben Gebühr) unterschieden. Diese Unterscheidung ist in die Neufassung des Gesetzes nicht aufgenommen worden. Lediglich im Kostenverzeichnis taucht der Begriff „Pfändung“ in KV 205 auf. Von einem „Pfändungsversuch“ ist weder im neuen Gesetz noch im Kostenverzeichnis die Rede.

In einer (zunächst) gemeinsamen Durchführungsbestimmung der Landesjustizverwaltung ist hierzu ausgeführt, dass der Pfandabstand als „nicht erledigte Amtshandlung“ im Sinne von Abschnitt 6 des Kostenverzeichnisses anzusehen sei, woraus sich eine unterschiedliche Kostenbehandlung der erfolgreichen und der erfolglosen Pfändung herleite. Diese Auffassung erscheint jedoch irrig und verkennt die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers.

Die (Haupt-)Tätigkeit des Gerichtsvollziehers ist definiert in § 803 Abs. 1 Satz 1 ZPO: „Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung“. Zum Zwecke der Durchführung der Pfändung begibt sich der Gerichtsvollzieher in die Wohnung des Schuldners und durchsucht diese. Findet er dabei pfändbare Habe, wird diese von ihm gepfändet. Findet er nicht pfändbare Habe oder findet er keine pfändbare Habe, erstellt er ein Pfandabstandsprotokoll. Damit ist die Zwangsvollstreckungsmaßnahme abgeschlossen, der vom Gläubiger erteilte Auftrag erledigt, wenn auch eventuell mit einem „negativen“ Ergebnis. Nur am Rande sei insoweit erwähnt: Bereits aus dem Pfandabstandsprotokoll können sich dem Gläubiger weitere Vollstreckungsmöglichkeiten eröffnen, wenn der GV z. B. einen Arbeitgeber in Erfahrung bringt und im Protokoll vermerkt. Dann ist das Ergebnis des Pfandabstands für den Gläubiger schon nicht mehr „negativ“. Dass der Pfandabstand zudem die Möglichkeit eröffnet, den Schuldner zur Abgabe der eV vorladen zu lassen, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Diese Tätigkeit des Gerichtsvollziehers – Durchsuchung der Wohnung, Nichtauffinden pfändbarer Habe, Erstellung des Pfandabstandsprotokolls – als nicht erledigte Amtshandlung klassifizieren zu wollen, geht an der Realität vorbei. Die Amtshandlung der Pfändung und des Pfändungsversuches ist nahezu identisch, unterscheidet sich nur durch das Anbringen/Nichtanbringen des Pfandsiegels.

Für diese nahezu identische Tätigkeit unterschiedliche Gebühren anzusetzen, ist durch nichts gerechtfertigt. Dies muss umso mehr gelten, als es der Gerichtsvollzieher überhaupt nicht in der Hand hat, ob er erfolgreich pfändet oder zu einem Pfandabstand kommen muss. Hätte der Gesetzgeber dem Gerichtsvollzieher für den Pfändungsversuch weiterhin eine

geringere Gebühr zukommen lassen wollen, wie dies nach der alten Regelung der Fall war, hätte er dies klar und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht.

Inzwischen ist allerorten der Streit entbrannt, ob für den Pfandabstand die Gebühr gemäß KV 205 angesetzt werden darf. Dies wird bereits bejaht von den Amtsgerichten Kitzingen, Strausberg, Gelnhausen und Rotenburg/W. Aber auch die Verwaltung des Landes Thüringen hat kürzlich nach einer gemeinsamen Besprechung mit Gerichtsvollziehern und deren Prüfungsbeamten festgehalten, dass der Pfandabstand nicht unter die nicht erledigte Amtshandlung nach KV 604 fällt, sondern die analoge Anwendung des KV 205 begründet ist. Der Unterzeichner ist guten Mutes, dass sich in Kürze auch die Verwaltungen anderer Länder dieser Meinung anschließen werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Pfandabstand zur – zumindest analogen – Anwendung von KV 205 führt, weshalb der GV im vorliegenden Fall diese Gebühr zutreffend angesetzt hat.

III. Aus den Gründen:

(AG Bad Saulgau)

Auf Antrag des Gläubigers vom 26. Juli 2001 wurde am 18. Juli 2001 die Wohnung der Schuldnerin nach pfändbarer Habe durchsucht. Die Pfändung blieb mangels pfändbarer Habe der Schuldnerin erfolglos.

Für die fruchtlose Pfändung stellte der Gerichtsvollzieher am 18. Juli 2001 u. a. eine Gebühr nach KV 205 in Höhe von 39,12 DM in Rechnung.

Hiergegen wendet sich der Gläubiger durch seinen anwaltlichen Vertreter mit einer am 23. Juli 2001 eingelegten Erinnerung und beantragt, die Kostenrechnung dahin abzuändern, dass für die erfolglose Pfändung eine Gebühr nach KV 604 zugrunde zu legen ist. Er vertritt dazu die Ansicht, dass die Gebühr nicht der Nr. 205, sondern der Nr. 604 des Kostenverzeichnisses zu entnehmen sei, da die fruchtlose bzw. erfolglose Pfändung vom Gebührentatbestand des KV 604 erfasst werde und eine nicht erledigte Amtshandlung darstelle.

Diese Auffassung ist jedoch nicht zutreffend. Eine Gebühr nach KV 205 entsteht bei der erfolgreich durchgeführten Pfändungsamtshandlung unabhängig davon, ob das Ergebnis positiv oder negativ ist. Bei der fruchtlosen Pfändung handelt es sich nicht um eine nicht erledigte Amtshandlung, sondern lediglich um das negative Ergebnis der Pfändungsamtshandlung. Die Amtshandlung beim Pfändungsauftrag besteht im hoheitlichen Akt der Durchsuchung der Wohnung nach pfändbarer Habe des Schuldners. Das Wort Pfändung im KV 205 bezeichnet die Auftragsart und nicht die Art oder das Ergebnis der Erledigung. Bei der erfolglosen Pfändung wird der Auftrag der Durchsuchung mit der Feststellung, dass pfändbare Habe nicht vorgefunden wurde, erledigt. Diese Tätigkeit des Gerichtsvollziehers – Durchsuchung der Wohnung, Nichtauffinden pfändbarer Habe, Erstellung des Pfandabstandsprotokolls – als nicht erledigte Amtshandlung klassifizieren zu wollen, geht nach Auffassung des Gerichts an der Realität vorbei. Dies deshalb, weil die Amtshandlung der Pfändung und des Pfändungsversuches nahezu identisch ist und sich lediglich unterscheidet durch das Anbringen/Nichtanbringen des Pfandsiegels. Zudem hat die erfolglose Pfändung ihrerseits wieder positive Wirkungen für den Gläubiger und kann damit durchaus als erfolgreich bezeichnet werden. Sie eröffnet dem Gläubiger nicht selten weitere Vollstreckungsmöglichkeiten, z. B. Lohn- und Kontenpfändung und die Durchführung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Die vom Gerichtsvollzieher zu erhebenden Gebühren haben sich

zudem am tatsächlichen Aufwand zu orientieren, wobei es auf der Hand liegt, dass dieser Aufwand bei einer fruchtlosen Pfändung identisch ist dem einer erfolgreichen Pfändung. Dies muss umso mehr gelten, als der Gerichtsvollzieher es überhaupt nicht in der Hand hat, ob er erfolgreich pfändet oder zu einem Pfandabstand kommen muss. Hätte der Gesetzgeber dem Gerichtsvollzieher für den Pfändungsversuch weiterhin eine geringere Gebühr zukommen lassen wollen, wie dies nach der alten Regelung der Fall war, hätte er dies klar und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Pfandabstand zur Anwendung von KV 205 führt, weshalb der Gerichtsvollzieher im vorliegenden Fall die Gebühr zutreffend angesetzt hat und die dagegen eingelegte Erinnerung kostenpflichtig als unbegründet zurückzuweisen ist.

IV. Aus den Gründen:

(AG Saarlouis)

I. Die Gläubiger beauftragten am 14. 5. 2001 den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner. Grundlage der Vollstreckung ist dabei ein Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Saarlouis AZ: 28 C 1944/93 vom 9. 9. 1994. Für den Fall, dass die Zwangsvollstreckung fruchtlos verlaufen sollte, gaben die Gläubiger gleichzeitig den Auftrag die eidesstattliche Versicherung gemäß § 900 Abs. 1 ZPO abzunehmen.

Der Zwangsvollstreckungsversuch verlief unter dem 18. 6. 2001 fruchtlos. Am 29. 6. 2001 hat der Schuldner vor dem zuständigen Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung abgegeben.

Mit Kostenrechnung vom 29. 6. 2001 hat der Gerichtsvollzieher eine Gebühr nach KV 205 Gerichtsvollzieherkostengesetz n. F. (im Folgenden: GVKostG) in Ansatz gebracht. Hiergegen wenden sich die Erinnerungsführer und haben hierzu ausgeführt, dass bei einer fruchtlosen Pfändung lediglich der Gebührentatbestand KV 604 GVKostG gerechtfertigt sei.

II. Die gemäß § 766 Abs. 2 ZPO, § 5 GVKostG zulässige Erinnerung ist in der Sache selbst unbegründet.

Der zuständige Gerichtsvollzieher hat die Gebühr gemäß KV 205 GVKostG zu Recht in Ansatz gebracht. Nach der Neufassung des GVKostG heißt es im Wortlaut des KV 205 lediglich Pfändung. Der 2. Abschnitt ist überschrieben mit „Vollstreckung“. Nach der Begründung des Gesetzgebers entspricht dabei diese Vorschrift dem bisherigen § 17 Abs. 1 GVKostG (BT-Drs. 14/3432, S. 29). Demgegenüber umfasst der 6. Abschnitt „Nicht erledigte Amtshandlungen“. Der bisherige § 17 Abs. 4 GVKostG, wonach bei einer fruchtlosen Pfändung die Hälfte der für die Pfändung bestimmten Gebühr erhoben wird, ist in den Gesetzesmaterialien dabei weder beim 2. Abschnitt noch beim 6. Abschnitt erwähnt. Entscheidend ist daher, ob der Begriff der Pfändung gemäß KV 205 neben der erfolgreichen Pfändung auch die fruchtlose mit umfasst. Dabei handelt es sich bei dem Begriff der Pfändung unter dem 2. Abschnitt um die Amtshandlung der Vollstreckung als solche. Das negative Ergebnis der Pfändungsamtshandlung ist gerade kein nicht erledigter Auftrag im Sinne des 6. Abschnittes. Die fruchtlose Pfändung ist nämlich das negative Ergebnis der Amtshandlung. Die Amtshandlung bzw. der Auftrag des Gläubigers geht dahin, bei dem jeweiligen Schuldner die Wohnung nach pfändbarer Habe zu durchsuchen und dann zu pfänden bzw. im Falle der Fruchtlosigkeit dies mitzuteilen. Der Gläubiger weiß bei Auftragserteilung ebenso wenig wie der Gerichtsvollzieher im Übrigen nicht, welches Ergebnis die Zwangsvollstreckung erbringen wird.

Dementsprechend bezeichnet KV 205 mit dem Wort Pfändung die Auftragsart und nicht das Ergebnis der Erledigung. Dies unterscheidet aber gerade KV 604 von KV 205. Bei KV 604 wurde die Amtshandlung nicht erledigt, da der Auftrag z. B. zurückgenommen wurde, während bei KV 205 auch im Falle der fruchtlosen Pfändung der Auftrag erledigt wurde. Die fruchtlose Pfändung führt im Übrigen auch zu weiteren Vollstreckungsmöglichkeiten des Gläubigers. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass Pfändung im Sinne von KV 205 nur den tatsächlichen Pfändungsakt durch den Gerichtsvollzieher umfassen sollte, müsste diese Vorschrift entsprechend angewendet werden. Unter den 6. Abschnitt der nichterledigten Amtshandlungen kann die fruchtlose Pfändung in jedem Falle nicht fallen, da die Amtshandlung ja gerade erledigt worden ist.

V. Aus den Gründen:

(AG Mühlendorf)

Auf Antrag des Gläubigers durchsuchte der Gerichtsvollzieher am 12. 6. 2001 die Wohnung des Schuldners nach pfändbarer Habe. Die Pfändung blieb erfolglos.

Am 13. 6. 2001 stellte der Gerichtsvollzieher auf Grund der erfolglosen Pfändung eine Gebühr in Höhe von 24,45 DM in Rechnung. Mit Schreiben vom 20. 8. 2001 forderte er für die erfolglose Pfändung Kosten in Höhe von 14,67 DM nach, da tatsächlich Kosten in Höhe von 39,12 DM angefallen seien. Dieser Kostenansatz wurde KV 205 entnommen.

Gegen die Gebührennachforderung richtet sich die Erinnerung des Gläubigers. Er meint, für die nicht erfolgte und nicht durchgeführte Pfändung könne nur nach KV 604 der geringere Kostenbetrag in Höhe von 24,45 DM in Ansatz gebracht werden.

Die Erinnerung ist zulässig, insbesondere statthaft, jedoch in der Sache nicht begründet.

Entgegen der früheren gesetzlichen Regelung des § 17 GVKostG, in welcher zwischen einer Pfändung mit der Folge einer vollen Gebühr und einem Pfändungsversuch, bei dem eine halbe Gebühr anzusetzen war, unterschieden wurde, sieht die seit dem 1. 5. 2001 geltende und demzufolge auch im streitgegenständlichen Fall anzuwendende Neuregelung des GVKostG eine derartige Differenzierung nicht mehr vor. Lediglich im Kostenverzeichnis taucht der Begriff „Pfändung“ im KV 205 auf. Von einem „Pfändungsversuch“ ist weder in der Neuregelung noch im Kostenverzeichnis die Rede.

Die Auffassung, der Pfandabstand sei als „nicht erledigte Amtshandlung“ im Sinne des 6. Abschnittes des Kostenverzeichnisses (KV 604) zu betrachten, ist nach der Rechtsauffassung des Gerichts rein formalistisch und geht an der Realität sowie am Sinn und Zweck der Neuregelung vorbei. Gemäß § 803 Abs. 1 ZPO erfolgt die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Schuldnervermögen durch Pfändung. Zur Durchführung derselben und damit zur Erledigung des ihm erteilten Pfändungsauftrages begibt sich der Gerichtsvollzieher zum Zweck der Durchsuchung in die Schuldnerwohnung. Entweder pfändet er bei erfolgreicher Durchsuchung oder er erstellt ein Pfändungsabstandsprotokoll, falls keine pfändbare Habe vorgefunden wird. In jedem Fall ist dann die Amtshandlung des Gerichtsvollziehers abgeschlossen, wobei sich beide Amtshandlungen lediglich im Ergebnis, nicht jedoch bezüglich des Zieles und vor allen Dingen des Aufwandes voneinander unterscheiden. Die fruchtlose Pfändung ist demzufolge kein besonderes von der erfolgreichen Pfändung verschiedenes Geschäft, sondern nur das negative Ergebnis der Pfändungsamtshandlung.

Demnach kann das Wort „Pfändung“ im KV 205 nach Sinn und Zweck logischerweise nur die Auftrags- und nicht die Erledigungsart meinen, zumal sich die vom Gerichtsvollzieher zu erhebenden Gebühren auch am tatsächlichen Aufwand zu orientieren haben und es evident ist, dass sich der Aufwand bei einer fruchtlosen Pfändung in der Regel durch nichts von dem einer erfolgreichen Pfändung unterscheidet.

Nachdem nach dieser Rechtsauffassung, welche im Übrigen von den Amtsgerichten Kitzingen, Aschaffenburg, Gelnhausen, Rothenburg/W. und Bielefeld geteilt wird, der Pfandabstand zumindest zur analogen Anwendung vom KV 205 führt, und deshalb im vorliegenden Fall diese Gebühr zutreffend festgesetzt wurde, war die Erinnerung mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

VI. Aus den Gründen:

(AG Kempten)

Der Vollstreckungsantrag des Gläubigervertreeters vom 3. 9. 2001 wurde am 3. 9. 01 mit dem Ergebnis der erfolglosen Sachpfändung, der erfolgreichen Forderungsermittlung (Arbeitgeber) und der Schaffung der Voraussetzungen für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erledigt.

In der Kostenberechnung wurde die Gebühr gem. KV 205 GVKostG in Ansatz gebracht.

Nach der Neufassung des GVKostG heißt es im Wortlaut des zweiten Abschnittes Nr. 205 lediglich „Pfändung“. Dieser 2. Abschnitt ist überschrieben mit „Vollstreckung“. Nach der Begründung des Gesetzgebers entspricht diese Vorschrift dem früheren § 17 Abs. 1 GVKostG (BT-Drucksache 14/3432, Seite 29).

Demgegenüber umfasst der 6. Abschnitt, der mit „Nicht erledigte Amtshandlungen“ überschrieben ist, all diejenigen Fälle, in denen die beantragte Amtshandlung aus Rechtsgründen oder infolge von Umständen, die weder in der Person des Gerichtsvollziehers liegen noch von seiner Entschließung abhängig sind, nicht erledigt wird.

Die frühere Bestimmung des § 17 Abs. 4 GVKostG, wonach bei einer fruchtlosen Pfändung die Hälfte der für die Pfändung bestimmten Gebühr zu erheben war, ist im KV zum neuen GVKostG weder im 2. Abschnitt (Vollstreckung) noch im 6. Abschnitt (Nichterledigte Amtshandlung) erwähnt.

Die Frage ist daher, ob der Begriff der Pfändung gemäß KV 205 neben der erfolgreichen Pfändung auch die erfolglose Pfändung mit umfasst.

Die Pfändungsamtshandlung ist unzweifelhaft eine Vollstreckungshandlung, die auch wenn sie erfolglos bleibt, doch die Erledigung des Vollstreckungsauftrages bedeutet.

Die fruchtlose Pfändung ist kein besonderes, von der erfolgreichen Pfändung verschiedenes Geschäft, sondern lediglich das negative Ergebnis der Pfändungsamtshandlung (vgl. Schröder/Kay, 10. Auflage, Anm. 56 zu § 17 GVKostG alt; Anlage 1). Wie bei der erfolgreichen, so besteht auch bei der fruchtlosen Pfändung die Haupttätigkeit des Gerichtsvollziehers in dem Aufsuchen der Pfandstücke.

Das Wort 'Pfändung' in KV 205 bezeichnet die Auftragsart und nicht die Art oder das Ergebnis der Erledigung. Bei der erfolglosen Pfändung wird der Auftrag mit der Durchsuchung und der Feststellung, dass pfändbare Habe nicht vorgefunden wurde, bzw. die Pfändung nach den Vorschriften der ZPO (§§ 803 u. 811) unterbleiben musste, erledigt.

Die Feststellung, dass keine pfändbare Habe vorhanden ist, bzw. die Pfändung zu unterlassen war, ist die Urentscheidung

einer jeden Gerichtsvollziehvollstreckung. Sie kann bei identischem Sachverhalt von Gerichtsvollzieher zu Gerichtsvollzieher anders, sogar völlig konträr ausfallen.

Damit ist ein wichtiges Kriterium gegen die Anwendung des KV 604 gegeben. Der Anfall dieser Gebühr ist u. a. vorgeschrieben, wenn eine Amtshandlung aus Gründen, die von der Entschließung des Gerichtsvollziehers nicht abhängig ist, nicht durchgeführt werden kann.

Gerade das ist bei der fruchtlosen Pfändung nicht der Fall.

Allein aus diesem Grunde verbietet sich die Annahme, dass die fruchtlose Pfändung eine nicht erledigte Amtshandlung ist.

Die Vollstreckung ist im vorliegenden Fall zwar dahingehend erfolglos verlaufen, dass pfändbare Sachen nicht vorgefunden wurden. Es konnte jedoch der Arbeitgeber ermittelt und dem Gläubiger somit weitere Vollstreckungsmöglichkeiten eröffnet werden. Weiter wurden die Voraussetzungen für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung geschaffen.

Die Amtshandlung wurde also erledigt.

Das negative Ergebnis der Pfändungsamtshandlung ist gerade kein nicht erledigter Auftrag im Sinne des 6. Abschnittes des KV. Der Gläubigerantrag richtet sich dahin, die Wohnung u. die Räumlichkeiten des Schuldners nach pfändbarer Habe zu durchsuchen und dann zu pfänden bzw. im Falle der Fruchtlosigkeit dies mitzuteilen. Der Gläubiger weiß zum Zeitpunkt der Auftragserteilung ebenso wenig wie der Gerichtsvollzieher im Übrigen nicht, welches Ergebnis die Zwangsvollstreckung bringen wird. Dementsprechend bezeichnet KV 205 mit dem Wort Pfändung die Auftragsart und nicht das Ergebnis der Erledigung in der Form ob die Pfändung erfolgreich oder erfolglos verläuft.

Gerade das unterscheidet KV 604 von KV 205. Bei KV 604 wird die Amtshandlung nicht erledigt, da der Auftrag z. B. zurückgenommen wurde, der Schuldner unbekannt verzogen ist, der Schuldner der Durchsuchung seiner Räumlichkeiten widersprochen hat, der Auftrag wegen amtsbekannter Pfandlosigkeit (§ 63 GVGA) nicht durchgeführt wurde.

Dies sind alles nicht erledigte Pfändungsamtshandlungen und fallen somit unter KV 604.

Der große Unterschied im Aufwand zwischen einer Vollstreckung (Durchsuchung der Wohnung und Behältnisse) vor Ort, die ohne Erfolg war und einer Pfandabstandsbescheinigung im Bürowege (§ 63 GVGA) ist offenkundig.

Die Haupttätigkeit des Gerichtsvollziehers ist definiert in § 803 Abs. 1 Satz 2 ZPO: „Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung“. Zum Zwecke der Durchführung der Pfändung begibt sich der Gerichtsvollzieher in die Wohnung des Schuldners und durchsucht diese.

Findet er dabei pfändbare Habe, wird diese von ihm gepfändet. Findet er nichtpfändbare Habe oder pfändbare Habe vor, erstellt er ein Pfandabstandsprotokoll. Damit ist die Zwangsvollstreckungsmaßnahme abgeschlossen, der vom Gläubiger erteilte Auftrag erledigt, wenn eventuell auch mit einem negativen Ergebnis.

Auch die GVGA definiert die Feststellungen der Fruchtlosigkeit der Sachpfändung als ‘Pfändung’ (§ 185 f. Ziff. 1 GVGA). Darin heißt es: „... für den Fall, dass die Sachpfändung deshalb nicht möglich ist, weil die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 bis 4 ZPO vorliegen, ... so führt der Gerichtsvollzieher die Pfändung und, falls danach die Voraussetzungen für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ...“.

Aus den angeführten Gründen kann der ‘Pfandabstand’ nach vorangegangener Durchsuchung nicht als nicht erledigte Amtshandlung klassifiziert werden und ist daher nach KV 205 zu bewerten.

So sehen es auch die nachfolgend genannten Gerichte, deren Entscheidungen zum Großteil als Leseabschrift in der Anlage beigeheftet sind:

1) AG Witzenhausen	vom 22. 5. 2001	2 M 856/01
2) AG Gelnhausen	vom 19. 6. 2001	56 M 2072/01
3) AG Straußberg	vom 27. 7. 2001	13 M 908/01
4) AG Rotenburg/W.	vom 10. 7. 2001	2 M 944/01
5) AG Kitzingen	vom 25. 7. 2001	1 M 1298/01
6) AG Aschaffenburg	vom 6. 8. 2001	3 M 3679/01
7) AG Bielefeld	vom 21. 7. 2001	185 M 1008/01
8) AG Saarlouis	vom 21. 8. 2001	15 M 2112/01
9) AG Saulgau	vom 20. 8. 2001	1 M 687/01
10) AG Mühlendorf/Inn	vom 28. 8. 2001	2 M 21461/01

Des Weiteren hat der Präsident des LG Ravensburg mit Schreiben vom 9. 8. 2001, welches ebenfalls in Anlage beigeheftet ist, diese Rechtsauffassung vertreten und die Gerichtsvollzieher im LG-Bezirk Ravensburg angewiesen, bei Pfandabstand nach vorangegangener Durchsuchung nach KV 205 zu bewerten.

VII. Aus den Gründen:

(AG Bad Oeynhausen)

Die gem. § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher hat zu Recht die Gebühr nach KV 205 für eine „Pfändung“ zugrundegelegt, obwohl pfändbare Sachen in der Wohnung des Schuldners nicht vorgefunden wurden. Diese Gebühr fällt mit dem Abschluss des Pfändungsvorganges an, sei er erfolgreich oder mangels pfändbarer Habe nicht erfolgreich.

Nr. 604 des Kostenverzeichnisses GV Kostengesetz steht dem nicht entgegen. Der Pfändungsvorgang ist mit der Feststellung fehlender pfändbarer Habe abgeschlossen und damit erledigt.

Der Umstand, dass in § 17 Abs. 1 und Abs. 4 GVKostG alte Fassung für die erfolgreiche Pfändung eine volle Gebühr, für die mangels pfändbarer Gegenstände erfolglose Pfändungsversuche jedoch nur die Hälfte der Gebühr erhoben werden konnte, steht dem nicht entgegen. Zweck der Neuregelung des Gesetzes ist neben der Vereinfachung gewesen, den Aufwand des Gerichtsvollziehers angemessen durch die Gebühren abzugelten, der bei erfolgloser Pfändung nicht wesentlich weniger groß sein dürfte als bei erfolgreicher Pfändung.

§§ 766, 803, 808 ZPO; §§ 9, KV 205, 604 GVKostG

Bleibt ein Pfändungsauftrag ohne Erfolg, weil bei der Durchsuchung der Schuldnerwohnung keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, so ist hierfür die Gebühr nach KV 205 zu erheben. Die Gebühr nach KV 604 entsteht nur dann, wenn ein Auftrag aus anderen Gründen nicht erledigt wird.

AG Bitterfeld, Beschl. v. 10. 9. 2001
– 10 M 4491/2001 –

Aus den Gründen:

I. Der Gläubiger betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung.

Er beauftragte am 3. 7. 2001 den Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung einschließlich Abnahme der eidesstattlichen Versicherung für den Fall fruchtloser Pfändung.

Die Wohnung des Schuldners wurde am 23. 8. 2001 durchsucht; pfändbare Habe wurde dabei nicht aufgefunden; der Gerichtsvollzieher fertigte darüber ein Protokoll.

Mit der Kostenrechnung vom 24. 8. 2001 macht der Gerichtsvollzieher unter anderem eine Gebühr KV Nr. 205 (Pfändung) in Höhe von 35,21 DM (90 % des Betrages von 39,12 DM) geltend.

Hiergegen wendet sich der Gläubiger mit der Erinnerung vom selben Tage. Er meint, die Gebühr KV 205 sei nicht entstanden.

Der Gerichtsvollzieher stützt sich in seiner Stellungnahme auf die am 1. 5. 2001 in Kraft getretene Fassung des GVKostG. Dort werde nicht mehr wie in § 17 I, IV GVKostG a. F. zwischen erfolgreicher Pfändung und Pfändungsversuch unterschieden. Gebührentatbestand sei die Amtshandlung der Pfändung, einerlei ob sie erfolgreich verlaufe oder nicht.

II. Die gem. § 766 II ZPO, § 5 GVKostG zulässige Erinnerung ist unbegründet. Der Kostenansatz des Gerichtsvollziehers ist nicht zu beanstanden.

Die Bestimmungen des GVKostG in der Fassung vom 19. 4. 2001 sind anzuwenden, denn der Zwangsvollstreckungsauftrag wurde nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt (§ 18 I Satz 1 GVKostG).

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage zum GVKostG (§ 9 GVKostG).

Abschnitt 2. regelt die Gebühren für die Vollstreckung. Für die Pfändung entsteht eine Gebühr Nr. 205 in Höhe von 35,21 DM (90 % des Betrages von 39,12 DM; § 20 GVKostG).

Gemäß § 803 I Satz 2 ZPO erfolgt die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners durch Pfändung, bei Pfändung der in seinem Gewahrsam findlichen Sachen dadurch, dass der Gerichtsvollzieher sie in Besitz nimmt (§ 808 I ZPO).

Die Haupttätigkeit, des Gerichtsvollziehers ist also dadurch gekennzeichnet, dass er sich zum Schuldner begibt und den Auftrag erledigt.

Demgegenüber ist in Abschnitt 6. der Begriff „nicht erledigte Amtshandlung“ definiert. Gebühren nach diesem Abschnitt werden erhoben, wenn eine Amtshandlung, mit deren Durchführung der Gerichtsvollzieher beauftragt worden ist, aus Rechtsgründen oder infolge von Umständen, die weder in der Person des Gerichtsvollziehers liegen noch von seiner Entschliebung abhängig sind, nicht erledigt wird. Für eine nicht erledigte Amtshandlung der in den Nummern 200 bis 221 ... genannten Art fiele dann nach KV Nr. 604 nur eine Gebühr von 22,01 DM (90 % des Betrages von 24,45 DM) an.

Die hier im 6. Abschnitt verwendeten Begriffe entsprechen denjenigen, die bereits die Gebühr nach § 20 I GVKostG – alter Fassung – auslösten, wobei das Merkmal „aus Rechtsgründen“ hier außer Acht gelassen werden kann. Dieses könnte beispielhaft dadurch erfüllt sein, dass das Insolvenzgericht die Einzelzwangsvollstreckung gegen einen Schuldner im anhängigen Insolvenzverfahren einstellt oder der Schuldner einer Durchsuchung widerspricht.

Die sonstigen Merkmale können erfüllt sein, wenn der Gerichtsvollzieher Stundung gewährt – also die Nichterledigung

von seiner Entschliebung abhängt – (vgl. Hartmann, Kosten-gesetze, 26. Aufl. 1995, GVKostG § 20 Rdnr. 5 a – zum alten Recht –) oder er etwa nicht tätig wird. Dann fiele auch die Gebühr Nr. 604 nicht an.

Aus der Zusammenschau dieser Gebührentatbestände ergibt sich zweifelsfrei, dass der Gesetzgeber die Gebühr für die „Pfändung“ als Amtshandlung entstehen lassen wollte, weil in Nr. 604 die Rede von „einer Amtshandlung der in Nr. 200 bis 221 bezeichneten Art“ ist. Anknüpfungspunkt für die Entstehung einer vollen Gebühr nach dem Kostenverzeichnis Nr. 205 ist die Amtshandlung. Damit ist nur die Auftragsart bezeichnet worden, nicht jedoch das Ergebnis der Amtshandlung. Auch § 3 I GVKostG bestimmt, dass der Auftrag auf die Erledigung einer oder mehrerer Amtshandlungen gerichtet ist, wobei der sog. „Kombi-Auftrag“ als derselbe Auftrag gilt. Dabei kommt es nicht auf das Ergebnis der Amtshandlung an. Ob erfolgreich gepfändet wird oder der Gerichtsvollzieher kein Pfandgut feststellt, ist für die Höhe der Gebühr unbeachtlich. Im Gegensatz zu § 17 IV GVKostG a. F. fehlt im Kostenverzeichnis in der geltenden Fassung eine dem entsprechende Regelung, wonach bei fruchtloser Pfändung nur die halbe Gebühr anfällt.

Die geringere Gebühr nach KV Nr. 604 kann nur dann entstehen, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht erledigter Amtshandlung erfüllt ist und außerdem nicht die Gebühr für die Erledigung der Amtshandlung zu erheben ist (§ 10 I Satz 2 GVKostG). Das ist jedoch nicht der Fall, wenn bei der Vollstreckung die Voraussetzungen des § 807 Nr. 1 ZPO festgestellt bzw. geschaffen werden.

Es kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob das Pfandabstandsprotokoll noch (wertvolle) Hinweise für den Gläubiger auf Vermögensmassen enthält, auf die er durch Vollstreckung in Forderungen zugreifen könnte. Denn dies ist begrifflich nicht die Pfändung beweglicher Sachen, die dem Zwangsvollstreckungsauftrag zugrundelag.

Jedenfalls für den Fall der nur teilweise erfolgreichen Pfändung besteht nicht einmal ein Unterschied zu § 17 I, IV GVKostG alter Fassung, denn die halbe Gebühr nach Abs. 4 entstand überhaupt nur dann, wenn keinerlei Habe gepfändet wurde (vgl. Hartmann, a. a. O., § 17 Rdnr. 9). Welcher Gläubiger spräche von „erfolgreicher Pfändung“, wenn die Verwertung einer nach § 803 ZPO gepfändeten Sache z. B. nur 1 % der nach dem Auftrag zu vollstreckenden Forderung eingebracht hätte?

Nach § 14 GVKostG neuer Fassung ist die Gebühr auch fällig, wenn der Auftrag – wie hier – durchgeführt ist.

Anmerkung der Schriftleitung:

Das Amtsgericht Bitterfeld hat am 10. 9. 2001 unter dem Aktenzeichen 10 M 4492/2001 eine gleich lautende Entscheidung getroffen, die hier deshalb nicht mit abgedruckt wird, weil deren Entscheidungsgründe mit denen der vorstehend abgedruckten Entscheidung wörtlich übereinstimmen.

§ 9, KV 205, 604 GVKostG

1. Trifft der Gerichtsvollzieher den Schuldner nicht an und entschließt sich danach, von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen Abstand zu nehmen, weil vorangegangene Vollstreckungen bereits erfolglos verlaufen sind, so kann er dafür nur die Gebühr nach KV 604 ansetzen.

2. Zum Ansatz der Gebühr für die deshalb erfolglos gebliebene Zwangsvollstreckung, weil die bei dem Schuldner

vorgenommene Durchsuchung keine pfändbaren Gegenstände erbracht hat.

**AG Hamburg-Altona, Beschl. v. 30. 7. 2001
– 322 c M 580/01 –**

Aus den Gründen:

Der Gläubiger beauftragte die Gerichtsvollzieherin am 28. 5. 01, wegen einer titulierten Forderung in Höhe von DM 430,00 in der Wohnung des Schuldners die Mobiliarpfändung durchzuführen. Die Gerichtsvollzieherin stellte an Ort und Stelle angesichts der Abwesenheit des Schuldners die Vollstreckung ein mit dem Hinweis, ihr sei die Unpfändbarkeit des Schuldners aus früherer Vollstreckung bekannt.

In die Kostenrechnung vom 5. 6. 01 stellte sie hierfür auf der Grundlage des § 9 GVKostRNeuOG, KV 205, einen Betrag in Höhe von 39,12 DM ein.

Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit Hinweis auf KV 604.

Die darin liegende Erinnerung (§ 766 II ZPO) ist zulässig und begründet.

Die Gebühr des § 9, KV 205 fällt nach ihrer Definition an für eine Pfändung, zu der es hier nicht gekommen ist. Es liegt schon nach dem Wortlaut des Kostenverzeichnisses näher, stattdessen KV 604 als einschlägig anzusehen, da es sich bei dem an der Unpfändbarkeit eines Schuldners scheiternden Pfändung um eine nicht erledigte Amtshandlung, die die Pfändung sein sollte, handelt, um eine Nichterledigung aus Rechtsgründen (§ 811 ZPO) oder Tatsachengründen (Fehlen sonstiger pfändbarer Mobilien), die nicht der Gerichtsvollzieher zu vertreten hat oder von seiner Entscheidung abhängig sind.

Der in der Rechtsprechung vertretenen anderen Ansicht (AG Gelnhausen, Beschluss vom 19. 6. 01, 56 M 2072/2001; AG Strausberg, Beschluss vom 27. 6. 2001, 13 M 908/01) vermag dieses Gericht nicht zu folgen. Zum Einen ist zu berücksichtigen, dass der Kerngedanke beider Entscheidungen auf einer Definition der Amtshandlung beruht, die im Rahmen des § 17 IV GVKostG vorgenommen wurde (Schröder/Kay, 8. Aufl.), wobei dort weder der Begriff der Erledigung einer Amtshandlung zu definieren noch der hiesige Kostenstreit zu entscheiden war, da § 17 IV GVKostG eine ausdrückliche Regelung für den geringeren Kostenansatz im Falle der Fruchtlosigkeit der Pfändung enthielt. Dass es sich im Fall der fruchtlosen Pfändung gebührenrechtlich um einen Unterfall einer Pfändungsamtshandlung des Gerichtsvollziehers handelt, ist für die Frage der Erledigung nicht ausschlaggebend.

Auch das in der Entscheidung des AG Strausberg (a. a. O.) angeführte Kostenargument, eine fruchtlos bleibende Pfändung verursache keinen geringeren Aufwand als eine Pfändung, vermag nicht zu überzeugen, da dies schon nach altem Gebührenrecht unerheblich war und da alles dafür spricht, dass der Gesetzgeber in der Tradition solcher Gedanken auch jetzt wieder in KV 205 bzw. 604 differenziert hat. Auf die tatsächlich so begründeten Überlegungen zur Gebührenregelung innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens hat schon Seip in DGVZ 2001, 17 hingewiesen.

Das Gericht folgt Seip (a. a. O. S. 19, Anm. 9) in seinem Hinweis auf den Wortlaut des Gesetzes, in dem zwischen einer „Erledigung von Amtshandlungen“ einerseits und deren „Durchführung“ andererseits in §§ 3 I, IV, 4 und 5 GVKostRNeuOG unterschieden wird. Die Fälligkeit der Gebühren ist dort nicht an die Erledigung des Auftrags gebunden, sondern gemäß § 5 I an dessen Durchführung. Dass diese Begriffe nicht umfassend identisch sind, ergibt sich aus der

Legaldefinition der „Durchführung“ in § 3 IV mit der dortigen Fiktion, dass ein zurückgenommener oder an Hinderungsgründen scheiternder Auftrag als „durchgeführt“ gilt. Wollte der Gesetzgeber auch darin einen Fall der Erledigung sehen, hätte es nahe gelegen, diesen Begriff in § 3 IV zu verwenden an Stelle dort einen anderen Begriff zu verwenden. Die Verwendung des Begriffs „Durchführung“ als Beschreibung der Tätigkeit ohne Rücksicht auf deren Erfolg ergibt sich auch aus § 4, da ein Vorschuss nicht schon erfolgsorientiert sein kann. Der Auftrag an den Gerichtsvollzieher ist demgegenüber auf erfolgreiche Tätigkeit gerichtet, wozu der Gesetzgeber den Begriff der Erledigung der Amtshandlung in § 3 I verwendet. Die Erledigung ist nach dieser Begriffsanwendung der Fall der Durchführung, in dem der Auftrag mit dem erwünschten Vollstreckungsziel beendet wurde; nur durchgeführt, aber nicht erledigt ist die Amtshandlung im Falle ihres Abschlusses ohne den vom Gläubiger erwünschten Erfolg.

Differenziert der Gesetzgeber im Wortlaut der genannten Paragraphen dergestalt gezielt zwischen Durchführung und Erledigung, ist es nicht möglich, die Nichterledigung im Kostenverzeichnis des § 9 anders auszulegen.

Der Gedanke, die Unpfändbarkeitsbescheinigung schon als Erfolg darzustellen, scheitert daran, dass der Auftrag an den Gerichtsvollzieher nicht dahin erteilt wird, die Voraussetzung für eine Vermögensversicherung zu schaffen, sondern den titulierten Betrag durch Pfändung beizutreiben.

Anzumerken ist im Übrigen, dass für die Anwendung des KV 604 kein Raum mehr bliebe, wenn die in § 3 IV GVKostRNeuOG fingierte Durchführung der Amtshandlung schon als deren Erledigung angesehen werden sollte.

§§ 3, 9, KV 713 GVKostG

Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an Drittschuldner und Schuldner handelt es sich um zwei Aufträge, so dass gem. KV 713 zwei Auslagenpauschalen anzusetzen sind.

**AG Recklinghausen, Beschl. v. 23. 8. 2001
– 39 M 3496/2001 –**

Aus den Gründen:

Entgegen der Auffassung der Gläubigerin vertritt das Gericht die Auffassung, dass es sich gem. § 3 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher (GVKostG) bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an Drittschuldner und Schuldner um zwei Aufträge handelt, folglich gem. KV 713 zwei Auslagenpauschalen anzusetzen sind.

Eine Ableitung bzw. analoge Anwendung von KV 711 kann weder als einschlägig noch als auslegungsfähig angesehen werden, da bei der Ansetzung von KV 713 weder KV 711 noch etwa KV 700 zu berücksichtigen sind.

Nach alledem war die Erinnerung unbegründet und demzufolge zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Das Amtsgericht geht zutreffend davon aus, dass die Aufzählung in § 3 Abs. 2 GVKostG abschließend ist und deshalb die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, weil nicht genannt, nicht einbezieht (vgl. Seip, DGVZ 2001, S. 21). Soweit es in den DB-GVKostG Nr. 2 Abs. 5 heißt, dass es sich bei einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mit mehreren Drittschuldnern um mehrere Aufträge handelt, wird lediglich die Frage geklärt, die sich aus dem hierbei notwen-

digen mehrfachen Ansatz der Gebühr nach KV 100 im Hinblick auf § 10 Abs. 1 GVKostG ergibt, aber nicht gesagt, dass die anschließend notwendige Zustellung an den Schuldner nicht ebenfalls als ein Auftrag zu sehen ist. Die Zustellung an den Schuldner ist auch ohne weiteres als besonderer Auftrag zu betrachten, zumal sie nach § 173 Nr. 1 u. 3 GVGA auf Verlangen des Gläubigers auch vor der Zustellung an den Schuldner erfolgen muss. Hieran kann der Gläubiger ein besonderes Interesse haben, z. B. dann, wenn die Zustellung an den Drittschuldner (unbekannter Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland pp.) erschwert ist und es dem Gläubiger darauf ankommt, zumindest dem Schuldner schon einmal das Verfügungsverbot aufzuerlegen. Aus § 829 Abs. 1 ZPO ergibt sich eindeutig, dass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss für Drittschuldner und Schuldner unterschiedliche Anordnungen enthält. Dem Drittschuldner wird verboten an den Schuldner zu zahlen und dem Schuldner wird geboten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten. Da jede dieser Anordnungen mit der Zustellung an den jeweiligen Zustellungsadressaten wirksam wird, ist zu Recht von zwei Zustellungsaufträgen auszugehen. Der Ansatz der Mindest-Auslagenpauschale für jede Zustellung ist auch gerechtfertigt, weil die entstehenden Kosten in diesem Falle stets vom Gläubiger zu zahlen sind und hier in vielen Fällen die mit beachtlichen Portokosten verbundene Erhebung per Nachnahme angebracht ist.

§ 9, KV 711 GVKostG

Das Wegegeld der kürzesten Entfernungzone ist auch dann zu erheben, wenn der Vollstreckungsauftrag sich erledigt, ohne dass der Gerichtsvollzieher sich zum Wohnort des Schuldners begeben hat.

**I. AG Schwetzingen, Beschl. v. 24. 7. 2001
– 2 M 1015/2001 –**

**II. AG Aschaffenburg, Beschl. v. 21. 8. 2001
– 3 M 4155/2001 –**

**III. AG Künzelsau, Beschl. v. 21. 8. 2001
– 1 M 910/2001 –**

**IV. AG Kulmbach, Beschl. v. 30. 8. 2001
– 2 M 1636/2001 –**

I. Aus den Gründen:

(AG Schwetzingen)

Der Erinnerungsführer hat gegen den Kostenansatz des zuständigen Gerichtsvollziehers gemäß § 766 ZPO Erinnerung eingelegt mit der Begründung, dass der Gerichtsvollzieher Wegegeld in Rechnung gestellt habe, obwohl er – insoweit unstrittig – sich nicht an den Wohnort des Vollstreckungsschuldners begeben hat.

Die Erinnerung ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Der Gerichtsvollzieher hat folgende Ausführungen gemacht:

„Nach dem jetzt gültigen Gesetzeswortlaut, soll das Wegegeld an Stelle der tatsächlichen Reisekosten (Reisekosten sind alle Kosten, die dem Gerichtsvollzieher bei der dienstlichen Nutzung seines privaten PKW entstehen) für zurückzulegende (nicht zurückgelegte) Wegstrecken je einmal pro „Auftrag“ erhoben werden. Der Gesetzestext lässt hier keine Einschränkungen zu.

Reisekosten sind laut der amtlichen Gesetzesbegründung alle Fahrtkosten und alle Nebenkosten des Gerichtsvollziehers. Der Gerichtsvollzieher muss seinen privaten PKW

für dienstliche Zwecke zur Verfügung halten. In der Praxis wird der private PKW zu 90 % für dienstliche Zwecke genutzt. Außer den tatsächlichen Fahrtkosten (Benzin, Diesel) fallen für den PKW auch die üblichen sonstigen Kosten (Versicherung, Steuer, Abschreibung usw.) an. Diese entstehen auch, wenn keine Wege zurückgelegt werden.

Laut amtlicher Gesetzesbegründung sollen alle PKW-Kosten mit dem Wegegeld abgegolten werden. Ferner sagt die amtliche Gesetzesbegründung eindeutig, dass das Wegegeld unabhängig von der Zahl der Wege erhoben wird. In der abschließenden Aufzählung des KV 711 Nummer 2 wird definiert, in welchen Fällen kein Wegegeld anfällt. Hier ist nicht aufgeführt, dass nur dann ein Wegegeld entsteht, wenn tatsächlich ein Weg zwecks Erledigung einer Amtshandlung durchgeführt wurde. Ein weiterer Punkt für das Entstehen des Wegegeldes ohne tatsächlich zurückgelegten Weg.

All diese Fakten lassen eindeutig erkennen, dass der Gesetzgeber das neue Wegegeld als Pauschale für „jeden“ Auftrag geschaffen hat, unabhängig davon, wie viele Wege der Gerichtsvollzieher zurückgelegt hat. Somit ist der Ansatz des Wegegeldes bis auf die Beschränkung des KV 711 Absatz 1, Nr. 1 und 2 bei allen Aufträgen möglich, auch wenn kein Weg zurückgelegt wurde. Was bezüglich der Auslagenpauschale KV 713 gilt (kein Nachweis der Auslagen), muss demnach auch beim Wegegeld gelten.

Bezüglich der Höhe des Wegegeldansatzes ist der Ort der Amtshandlung maßgeblich. In den Fällen wo tatsächlich kein Weg zurückgelegt wurde, somit immer das Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers.“

Dieser Begründung hat sich das erkennende Gericht nach eigener Überprüfung voll inhaltlich angeschlossen.

Die Erinnerung war daher mit der Kostenfolge des § 91 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

II. Aus den Gründen:

(AG Aschaffenburg)

I. Die Gläubigerin beauftragte durch ihre anwaltlichen Vertreter den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner. Der Gerichtsvollzieher erstellte im Büro eine Bestätigung, dass der Schuldner gemäß § 63 GVGA amtsbekannt keine pfändbare Habe besitzt. In der erstellten Kostenrechnung setzte der Gerichtsvollzieher u. a. ein Wegegeld in Höhe von 4,89 DM an.

Hiergegen legte die Gläubigerin mit anwaltlichem Schriftsatz vom 13. 8. 2001 Beschwerde ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass bei einer Erledigung gemäß § 63 GVGA ein Wegegeld nicht in Ansatz zu bringen sei.

II. Die Beschwerde ist als Erinnerung gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zulässig, erweist sich jedoch in der Sache als unbegründet.

Der zur Beschwerde führende Streitpunkt ergibt sich aus der zum 1. 5. 2001 in Kraft getretenen Neuregelung des GVKostG nebst dem hierzu ergangenen Kostenverzeichnis. Das alte Gesetz hatte in § 37 festgelegt, dass zum Ausgleich von Aufwendungen für Wege, die der Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Amtshandlungen **zurücklegen muss**, ein Wegegeld erhoben wird. Diese Formulierung bedeutete, dass ein Wegegeld nur anzusetzen war, wenn tatsächlich ein Weg zurückgelegt worden war.

Demgegenüber ist im neuen Gesetz eine Regelung für den Ansatz des Wegegeldes unterblieben. Im Kostenverzeichnis ist unter Ziffer 711 normiert, dass an Stelle der tatsächlichen

Reisekosten ein Wegegeld für **zurückzulegende Wegstrecken**, zu erheben ist. Diese Formulierung hat der Gerichtsvollzieher so ausgelegt, dass für jede Amtshandlung, auch für eine Erledigung im Büro, ein Wegegeld als Pauschale anzusetzen ist. Dieser Meinung folgt das Vollstreckungsgericht.

Jeder Gerichtsvollzieher muss ein Fahrzeug bereithalten für eventuell zurückzulegende Wegstrecken. Er muss also ständig allgemeine Unterhaltskosten – Steuer, Versicherung, Wartung – aufbringen unabhängig davon, ob er das Fahrzeug zur Erledigung einer Diensthandlung benötigt oder nicht. Der den Gesetzesmaterialien zu entnehmenden Vorstellung, dass all diese allgemeinen Fahrzeugkosten mit dem Wegegeld abgegolten werden sollen, hat der Gesetzgeber Rechnung getragen. Die Erhebung des Wegegeldes erfolgt nicht mehr nach den tatsächlichen Reisekosten, sondern durch den Ansatz einer Pauschale. Dabei bedeutet die Formulierung „für jeden Auftrag“, dass ein Wegegeld nur noch einmal angesetzt werden kann, selbst wenn der Gerichtsvollzieher mehrmals denselben Weg zurücklegen muss, bevor er den Auftrag erledigen kann. Um das dann sich notwendigerweise ergebende „Minus“ aufzufangen, hat der Gesetzgeber einen Ausgleich geschaffen in Form der für jeden Auftrag anzusetzenden Pauschale. Nur so kann der Gerichtsvollzieher seine für das Bereithalten eines Fahrzeuges notwendigen Gesamtkosten abdecken.

Nur am Rande sei vermerkt, dass auch andere Gesetze eine solche „Mischkalkulation“ kennen: der Rechtsanwalt setzt eine Gebühr gemäß § 26 BRAGO unabhängig davon an, ob er tatsächlich Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen hatte oder nicht.

Die Ausführungen zu KV 711 in Abs. 2 sind ein weiteres Argument zum pauschalen Ansatz eines Wegegeldes für jeden Auftrag. Der Gesetzgeber hat dort nämlich Fälle aufgeführt, in denen ein Wegegeld nicht erhoben wird. Eine Regelung, dass kein Wegegeld anzusetzen ist, wenn kein Weg zurückgelegt wird, hat der Gesetzgeber dabei nicht getroffen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Wegegeld für jeden Auftrag anzusetzen ist, selbst wenn die Erledigung durch den Gerichtsvollzieher im Büro erfolgt (Feststellung gemäß § 63 GVGA, Feststellung, dass der Schuldner amtsbekannt unbekannt verzogen ist u. ä.). Dabei ist das Wegegeld in der Stufe bis zu 10 km – also 4,89 DM – anzusetzen, da der Ort der Vornahme der Amtshandlung entscheidet, in den genannten Fällen das Büro des Gerichtsvollziehers.

III. Aus den Gründen:

(AG Künzelsau)

Der Erinnerungsführer hat dem Gerichtsvollzieher am 30. 6. 2001 einen Zwangsvollstreckungsauftrag erteilt. Nachdem der Schuldner am 24. 4. 2001 beim Amtsgericht Künzelsau die eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte, hat der Gerichtsvollzieher eine „Fruchtlosbescheinigung“ nach § 63 GVGA erteilt.

Neben den Gebühren nach KV 604 und KV 713 hat der Gerichtsvollzieher die Wegepauschale nach KV 711 mit 4,89 DM festgesetzt.

Gegen diese Kosten gemäß KV 711 richtet sich die Erinnerung des Gläubigers.

Die gemäß § 766 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 5 GVKostG zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Zu entscheiden ist hier ausschließlich, ob der Ansatz der Wegepauschale unabhängig von der tatsächlichen Zurücklegung eines Weges erfolgen kann, der Gerichtsvollzieher also

tatsächlich zum Zwecke der Vornahme einer Amtshandlung sein Büro nicht verlassen haben muss, oder ob dies für die Anwendung der Pauschale erforderlich ist.

Nach der Überzeugung des Gerichts ist die Wegepauschale unabhängig davon zu gewähren, ob der Gerichtsvollzieher sein Büro tatsächlich zum Zwecke der Vornahme einer Amtshandlung verlassen hat, sie ist vielmehr für jeden Auftrag anzusetzen.

Für die Richtigkeit dieser Gesetzesauslegung spricht zunächst der Wortlaut des Gesetzes, danach ist nicht das Wegegeld für eine zurückgelegte Wegstrecke, sondern für eine zurückzulegende Wegstrecke zu erheben. Daneben ist dieses Wegegeld nach der Gesetzesregelung für jeden Auftrag nur einmal zu erheben, unabhängig davon, wie oft der Gerichtsvollzieher den Weg tatsächlich zurückgelegt hat. Weiter sprechen hier auch wirtschaftliche Gesichtspunkte für die Schlüssigkeit dieser Auslegung, nachdem der Gerichtsvollzieher unabhängig von der Durchführung einer Fahrt Vorhaltekosten für seinen Pkw zu erbringen hat und die Pauschale, wäre sie nur in den Fällen der tatsächlichen Zurücklegung des Weges anzusetzen, die tatsächlichen Kosten nicht decken würde. Letztlich hat der Gesetzgeber in KV 711 Abs. 2 enumerativ die Tatbestände aufgeführt, bei denen eine Wegepauschale nicht zu erheben ist, § 63 GVGA ist hier nicht aufgeführt. Aus KV 711 Abs. 2 Nr. 1, also der sonstigen Zustellung ergibt sich im Übrigen zwingend, dass der Gesetzgeber die Wegepauschale losgelöst von der tatsächlichen Durchführung eines Weges sieht. KV 711 Abs. 2 definiert bei welchen Amtshandlungen kein Wegegeld anfällt. Dort wird ausdrücklich die Postzustellung (KV 101) erwähnt. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass für den Ansatz eines Wegegeldes mindestens ein Weg zwecks Vornahme einer Amtshandlung notwendig wäre, hätte er die Postzustellung nicht erwähnt, da für die Postzustellung nie ein Weg zwecks Vornahme einer Amtshandlung notwendig ist.

In der Gesamtschau ist das Gericht davon überzeugt, dass das neue Wegegeld als Pauschale für jeden Auftrag anfällt, unabhängig davon ob und wie viele Wege der Gerichtsvollzieher zurückgelegt hat. Somit ist der Ansatz des Wegegeldes bis auf die Beschränkung des KV 711 Abs. 2 bei allen Aufträgen möglich, auch wenn kein Weg zurückgelegt wurde.

Die Erinnerung war daher als unbegründet zurückzuweisen.

IV. Aus den Gründen:

(AG Kulmbach)

Entscheidend für die Begründetheit der Erinnerung ist die Frage, ob der Gerichtsvollzieher auch dann eine Wegegeldpauschale nach Kostenverzeichnis Nr. 711 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes ansetzen kann, wenn er – wie hier – gar keinen Weg zurückgelegt hat. Dies ist zu bejahen:

Mit der Novellierung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes ist an die Stelle der bislang nach tatsächlichem Anfall abgerechneten Reisekosten eine Pauschale „für zurückzulegende Wege“ getreten, die nach Entfernungszonen gestaffelt ist, und unabhängig davon, wie oft der Gerichtsvollzieher den Schuldner besucht, nur einmal angesetzt werden kann. Es handelt sich ausweislich der Überschrift über dem Abschnitt 7 der Anlage zu § 9 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes um eine Auslagenpauschale; diese ist ersichtlich so bemessen, dass sie den Aufwand für eine einmalige, alleinige Fahrt zu einem Schuldner im Normalfall (d. h. wenn die Fahrt mit dem Pkw unternommen wird) nicht deckt. Um kostendeckend zu arbeiten, ist der Gerichtsvollzieher daher von vornherein darauf angewiesen, Fahrten zusammen zu legen, Wege zu verbinden

und damit tatsächliche Kosten einzusparen. Im Gegenzug wird – den Verwaltungsaufwand vereinfachend – an Stelle der tatsächlichen Reisekosten – eine entfernungsabhängige Auslagenpauschale vorgesehen.

Im Einzelfall kann auch dann, wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner tatsächlich aufsucht, dies ohne Anfall tatsächlicher Reisekosten geschehen, namentlich dann, wenn der Schuldner ohne Umweg auf dem Weg zu einem anderen, weiter entfernten Schuldner gelegen ist.

Die Entfernungspauschale hingegen soll den Verwaltungsaufwand vereinfachen, indem nicht mehr in jedem Einzelfall geprüft werden muss, welcher Aufwand tatsächlich entstanden bzw. nicht entstanden ist. Dies rechtfertigt es, auch bei tatsächlich nicht entstandenem Aufwand eine Wegpauschale anzusetzen.

§ 9, KV 711, 713 GVKostG; § 52 KO; § 63 GVGA

Ein Wegegeld nach KV 711 GVKostG ist nur dann in Ansatz zu bringen, wenn von dem Gerichtsvollzieher bei der Vornahme einer konkreten Amtshandlung ein Weg tatsächlich zurückgelegt worden ist.

**AG Dortmund, Beschl. v. 6. 8. 2001
– 248 M 807/01 –**

Aus den Gründen:

I. Mit Schreiben vom 21. Juni 2001 beauftragten die Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin den Beteiligten zu 1) (Gerichtsvollzieher) im Wege der Zwangsvollstreckung eine titulierte Forderung in Höhe von 361,45 DM beizutreiben. Unter dem 6. 7. 2001 teilte der Beteiligte zu 1) den Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin mit, dass der Schuldner amtsbekannt keine pfändbare Habe besitze und stellte das Verfahren nach § 63 GVGA ein. Gleichzeitig berechnete er die entstandenen Kosten und führte unter der Kostenrechnung vom 6. 7. 2001 eine Wegegeldpauschale nach KV 711-Z1 in Höhe von 4,89 DM auf.

Gegen diese Kostenrechnung vom 6. 7. 2001 legten die Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin in deren Namen Verstärkungserinnerung ein. Zur Begründung trugen die Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin vor, dass ein Wegegeld nur berechnet werden dürfe, wenn tatsächlich ein Weg zurückgelegt wurde, was bei dem vorliegenden Zwangsvollstreckungsauftrag tatsächlich nicht der Fall gewesen wäre.

Der Beteiligte zu 1) vertritt die Auffassung, dass der Gesetzgeber das neue Wegegeld als Pauschale für jeden Auftrag geschaffen hat, unabhängig davon, wie viele Wege der Gerichtsvollzieher zurückgelegt hat. Nach seiner Ansicht würde das zu erhebende Wegegeld unabhängig davon anfallen, ob tatsächlich ein Weg zurückgelegt wurde oder nicht.

Der Beteiligte zu 2) (Bezirksrevisor) hat sich mit Schreiben vom 1. August 2001 dahingehend geäußert, dass entsprechend einem Schreiben des Justizministeriums vom 25. 5. 2001 im Falle einer Einstellung nach § 63 GVGA keine Weggeldpauschale zu erheben sei.

II. Die seitens der Schuldnerin eingelegte Erinnerung ist nach § 766 Abs. 2 ZPO zulässig und begründet.

Der Beteiligte zu 1) hat in seiner Kostenrechnung vom 6. 7. 2001 zu Unrecht eine Weggeldpauschale nach KV 711-Z1 in Höhe von 4,89 DM angesetzt. Insoweit war die Kostenrechnung aufzuheben.

Auch nach der Neufassung des Gerichtsvollzieherkostenrechtes ist das als „Auslagen“ bezeichnete Wegegeld der KV 711 nur dann in Ansatz zu bringen, wenn tatsächlich ein Weg von dem Gerichtsvollzieher bei der Vornahme einer konkreten Amtshandlung zurückgelegt worden ist.

Das Gericht schließt sich insoweit den Ausführungen des Bezirksrevisors bei dem Amtsgericht Dortmund vom 1. August 2001 an, der zu Recht auf das Rundschreiben des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 2001 verweist, in dem die Präsidenten der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln darauf hingewiesen werden, dass ein Wegegeld nach KV 711 Gerichtsvollzieherkostengesetz nur dann berechnet werden darf, wenn auch tatsächlich ein Weg zurückgelegt worden ist.

Bereits die Zuordnung des Wegegeldes als „Auslagentatbestand“ lässt erkennen, dass der Gesetzgeber nicht von dem Grundsatz abweichen wollte, dass Auslagen nur dann zu ersetzen sind, wenn sie tatsächlich entstanden sind. Denn der Begriff der Auslagen setzt notwendigerweise voraus, dass tatsächlich etwas verauslagt worden ist. Dann aber kann ein Wegegeld als Auslage nur dann geltend gemacht werden, wenn auch tatsächlich ein Weg zurückgelegt wurde. Das Gericht verkennt nicht, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung des Gerichtsvollzieherkostenrechtes bezweckt hat, zum Einen eine Anhebung der Gebühren zu erreichen, zum Anderen aber eine weit gehende Pauschalierung der einzelnen Gebührentatbestände zu bewirken, so dass die Abrechnung insgesamt einheitlicher und überschaubarer wird. Keinesfalls aber ist in der erfolgten Neuregelung des Gerichtsvollzieherkostenrechtes die Intension zu erblicken, Gebührenabrechnungstatbestände zu Gunsten des Gerichtsvollziehers zu schaffen, die es ihm ermöglichen, Gebühren für nicht getätigte Maßnahmen zu erheben. Eine solche Regelung wäre dem Kostenrecht grundsätzlich wesensfremd. Vielmehr ist erkennbar, dass der Gesetzgeber mit der Neufassung des Gerichtsvollzieherkostenrechtes im Bereich des Wegegeldes lediglich erreichen wollte, dass der Gerichtsvollzieher bei tatsächlichen zurückgelegten Wegstrecken ohne Nachweis der tatsächlich gefahrenen Kilometer – abhängig von bestimmten Streckenzonen – das Wegegeld berechnen kann. Grundsätzliche Voraussetzung der Berechnungsfähigkeit hinsichtlich des Wegegeldes war, ist und bleibt aber, dass tatsächlich ein Weg zur Vornahme einer Amtshandlung durch den Gerichtsvollzieher zurückgelegt worden ist.

Soweit der Beteiligte zu 1) seine Berechnung des Wegegeldes darauf stützt, dass der amtliche Wortlaut des Wegegeldes die Formulierung „zurückzulegende Wegstrecke“ und nicht etwa „zurückgelegte Wegstrecke“ verwendet, ist unbeachtlich. Zum Einen ist nicht der Wortlaut einer gesetzlichen Norm bindend, vielmehr der Sinn der Norm entscheidend, zum Anderen folgt aus dem Wortlaut „zurückzulegende Wegstrecke“ nicht zwingend, dass Kosten auch dann angesetzt werden dürfen, wenn Wegstrecken nicht zurückgelegt werden. Der Gesetzgeber hat in § 51 Abs. 2 Satz 2 Kostenordnung ebenfalls zur Begründung eines Wegegeldes die Formulierung „zurückzulegen“ verwendet. Auch insoweit fällt eine Weggebühr unabhängig von der Länge des Weges an, entsteht aber – in Rechtsprechung und Lehre unstrittig – nur dann, wenn der Amtssitz verlassen wird, dementsprechend ein Weg tatsächlich zurückgelegt wird (Hartmann, Kostengesetze, § 52 Kostenordnung Randzeichen 5). Bereits aus diesem Vergleich wird deutlich, dass der Gesetzgeber keinesfalls immer dann, wenn er das Wort „zurückzulegen“ verwendet die Intension hat, Gebührentatbestände auch dann abrechnungsfähig zu eröffnen, wenn kein Weg zurückgelegt wird. Vielmehr ist genau das Gegenteil der Fall. Unabhängig vom verwendeten Wort soll immer nur dann, wenn tatsäch-

lich ein Weg zurückgelegt wird, ein Wegegeld in Ansatz gebracht werden dürfen.

Auch soweit der Beteiligte zu 1) meint, dass ein Wegegeld auch fiktiv abzurechnen sei, da mit diesem Wegegeld die Kosten des privaten PKWs abgegolten sein sollen, kann dies nicht die Auffassung begründen, dass Wegegeld auch dann zu zahlen sei, wenn kein Weg zurückgelegt worden ist. Es ist zutreffend, dass die Pauschalierung des Wegegeldes die tatsächlichen Kosten eines PKWs ersetzen sollen. Da der Gerichtsvollzieher aber nur einen PKW für den Fall vorhält, dass er tatsächlich Wegstrecken zurückzulegen hat, kann dann aber auch nur angenommen werden, dass das Wegegeld nur dann die tatsächlichen anfallenden PKW-Kosten ersetzen sollen, wenn auch tatsächlich ein Weg zurückgelegt wird. Denn wenn ein Gerichtsvollzieher – den theoretischen Fall einmal angenommen – ausschließlich Vollstreckungshandlungen im Sinne des § 63 GVGA abwickeln würde, so wäre es in keiner Weise einleuchtend, dass dennoch die durch das Halten eines Kraftfahrzeuges entstehenden Fixkosten durch in Ansatz gebrachte Wegegelder abgegolten werden sollen.

Auch die abschließende Aufzählung der KV 711 (2) kann der Beteiligte zu 1) nicht mit Erfolg zur Begründung seiner Ansicht heranzuführen. Denn diese Ausnahmenvorschrift besagt nur, dass in den dort genannten Fällen auch dann kein Wegegeld angesetzt werden darf, wenn tatsächlich ein Weg zurückgelegt wurde. Hieraus kann nicht der Umkehrschluss gefolgert werden, dass ein Wegegeld ansonsten unabhängig vom Zurücklegen eines Weges anfällt. Denn da der Gesetzgeber – wie schon ausgeführt wurde – als Grundvoraussetzung angenommen hat, dass ein Wegegeld immer nur dann entstehen kann, wenn auch tatsächlich ein Weg zurückgelegt wurde, bedurfte es der ausdrücklichen Erwähnung dieses Umstandes als Ausschlussstatbestand nach KV 711 (2) nicht.

Ebenso ist unbeachtlich, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Neuregelung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes bei der Berechnung des Wegegeldes nicht mehr auf den Begriff Amtshandlung, sondern auf den Begriff Auftrag abstellt. Denn hierdurch soll nur deutlich gemacht werden, dass pro Auftrag immer nur einmal das Wegegeld berechnet werden kann, gleichgültig wie viele einzelne Amtshandlungen vorzunehmen sind.

Soweit der Beteiligte zu 1) zur Begründung seiner Auffassung letztendlich auf die Regelung KV 713 verweist, kann das Gericht ebenfalls nicht erkennen, wieso hierdurch die Auffassung des Beteiligten zu 1) begründet werden soll. Zwar ist der Gerichtsvollzieher berechtigt, auf der Grundlage der KV 713 eine Pauschale für die baren Auslagen je Auftrag zu berechnen, doch entsteht notwendigerweise bei der Abwicklung eines jeden Auftrages allein durch die Verwendung von Papier und Porto hinsichtlich der notwendigen Benachrichtigungen des Gläubigers eine Auslage, die der Gerichtsvollzieher dann pauschal berechnen darf. Die pauschale Berechnung der Auslage hat aber wiederum zur Grundlage, dass tatsächlich Auslagen entstanden sind. Denn auch bei Nummer KV 713 folgt bereits aus dem verwendeten Wortlaut, dass bare Auslagen entstanden sein müssen, damit sie überhaupt pauschal abgerechnet werden können.

Da nach den vorstehenden Ausführungen auch nach der Neuregelung des Gerichtsvollzieherkostenrechtes ein Wegegeld nach KV 711 nur dann berechnet und in Ansatz gebracht werden darf, wenn tatsächlich ein Weg zurückgelegt wurde und vorliegend der Gerichtsvollzieher unstreitig bei der Abwicklung des gegebenen Zwangsvollstreckungsauftrages seitens der Gläubigerin kein Weg zurückgelegt hat, war die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers insoweit aufzuheben.

§§ 9, 14, KV 604, 711 GVKostG; § 63 GVKostG

Bei Einstellung der Zwangsvollstreckung gem. § 63 GVGA ist die Gebühr nach KV 604 zu erheben, jedoch kein Wegegeld in Ansatz zu bringen.

AG Lippstadt, Beschl. v. 17. 8. 2001
– 16 M 1081/2001 –

Aus den Gründen:

Zu Recht wendet sich die Erinnerung gegen den Ansatz von Wegegeld aus der Rechnung vom 21. 6. 2001. Der Gerichtsvollzieher hat in vorbezeichneter Angelegenheit den Schuldner nicht aufgesucht. Wegekosten sind daher nicht entstanden. Bei dem Wegegeld handelt es sich um die Erstattung von Auslagen. Diese werden gemäß § 14 Satz 2 GVKostRNeuOG nach ihrer Entstehung, das heißt nach Durchführung des Weges fällig. Auslagenpauschalbeträge können nur in Ansatz gebracht werden für den Ersatz einer tatsächlich gemachten Aufwendung. Bei einer Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne den Schuldner aufzusuchen (§ 63 GVGA) entsteht deshalb ein Wegegeld nicht.

Soweit sich die Erinnerung auf die im Übrigen angesetzten Gebühren richtet, ist sie nicht begründet. Insbesondere ist hier keine Gebühr nach KV 205 angesetzt worden. Bei einer Verfahrenseinstellung nach § 63 GVGA ist der Ansatz einer solchen Gebühr nicht möglich. Diese Gebühr ist aber durch den Gerichtsvollzieher auch nicht erhoben worden. Bei einer Einstellung nach § 63 GVGA ist lediglich die ermäßigte Gebühr gemäß KV 604 in Ansatz zu bringen. Diese hat der Gerichtsvollzieher zu Rechnung gestellt.

§§ 5, 9, KV 260, 604, 711, 713 GVKostG

Wird der Auftrag zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch die Feststellung erledigt, dass der Schuldner die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben hat, so entsteht hierfür weder die Gebühr nach KV 604 noch ein Wegegeld nach KV 713. Die Mindest-Auslagenpauschale nach KV 711 ist jedoch zu erheben.

AG Tettngang, Beschl. v. 23. 8. 2001
– 2 M 2189/2001 –

Aus den Gründen:

Die gem. § 5 GVKostG statthafte Erinnerung der Gläubigerin ist begründet.

Das Wegegeld nach Katalog-Nr. 711 kann nur angesetzt werden, wenn ein entsprechender Aufwand entstanden ist. Dass dies vorliegend der Fall war, hat die Gerichtsvollzieherin, der dazu Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war, nicht dargetan. Der Betrag von 9,78 DM ist deshalb zu streichen.

Wird – wie hier – die eidesstattliche Versicherung nicht abgenommen, weil der Schuldner sie innerhalb der letzten drei Jahre bereits abgegeben hat, entfällt die Gebühr für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung; vgl. Nr. 260 in Verbindung mit Nr. 604 des Katalogs. Damit kommt auch der dafür angesetzte Betrag von 24,45 DM in Wegfall.

Die Auslagenpauschale für den Auftrag berechnet sich nach der Mindestgebühr, was 5,87 DM ergibt.

■ VORSCHAU ÜBER WEITERE RECHTSPRECHUNG:

Das neue Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 27. 4. 2001 wurde in einzelnen Punkten auch im 5. Monat seiner Anwendung von Gerichtsvollziehern, von Prüfungsbeamten, Bezirksrevisoren und auch von der Rechtsprechung nicht einheitlich ausgelegt und angewandt. Neben den in diesem Heft veröffentlichten Entscheidungen liegen folgende weitere Entscheidungen vor, die erst im Novemberheft (oder später) abgedruckt werden können, auf die aber hier bereits hingewiesen wird:

I. Bei erfolgloser Pfändung haben entschieden

a) für den Ansatz der Gebühr nach KV 205 GvKostG

1. AG Nienburg, Beschl. v. 6. 9. 2001 – 1 M 433/2001 –
2. AG Stendal, Beschl. v. 10. 9. 2001 – 71 M 1481/2001 –
3. AG Köln, Beschl. v. 11. 9. 2001 – 290 M 512/2001 –
4. AG Halle (Westfalen), Beschl. v. 13. 9. 2001 – 8 M 1264/2001 –
5. AG Bruchsal, Beschl. v. 12. 9. 2001 – 4 M 6820/2001 –
6. AG Duisburg-Hamborn, Beschl. v. 18. 9. 2001 – 20 M 1586/2001 –
7. AG Landsberg a. Lech, Beschl. v. 20. 9. 2001 – 1 M 22101/01 –
8. AG Pirna, Beschl. v. 21. 9. 2001 – 1 M 2868/2001 –

b) für den Ansatz der Gebühr nach KV 604 GvKostG

1. AG Schwetzingen, Beschl. v. 6. 9. 2001 – 2 M 1001/2001 –
2. AG Weiden/Opf., Beschl. v. 11. 9. 2001 – M 2396/2001 –
3. AG Dortmund, Beschl. v. 11. 9. 2001 – 242 M 1563/2001 –

II. Der Ansatz von Wegegeld auch ohne Zurücklegung eines Weges wird

a) bejaht von

1. AG Lörrach, Beschl. v. 23. 8. 2001 – 1 M 3116/2001 –
2. AG Stendal, Beschl. v. 12. 9. 2001 – 71 M 1471/2001 –
3. AG Köln, Beschl. v. 11. 9. 2001 – 290 M 512/2001 –
4. AG Celle, Beschl. v. 12. 9. 2001 – 28 M 32336/2001 –
5. AG Tettmang, Beschl. v. 17. 9. 2001 – 2 M 2473/2001 –
6. AG Leer, Beschl. v. 19. 9. 2001 – 8 M 1557/2001 –
7. AG Pirna, Beschl. v. 20. 9. 2001 – 1 M 2822/2001 –

b) verneint von

- AG Waiblingen, Beschl. v. 7. 9. 2001 – M 4396/2001 –

III. Mehrere Aufträge bei Vollstreckung aus mehreren Titeln (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG) werden

a) bejaht von

1. AG Ludwigslust, Beschl. v. 10. 8. 2001 – 7 M 1329/2001 –
2. AG Würzburg, Beschl. v. 28. 8. 2001 – a M 4340/2001 –
3. AG Neuss, Beschl. v. 7. 9. 2001 – 21 M 1467/2001 –
4. AG Köln, Beschl. v. 11. 9. 2001 – 290 M 512/2001 –
5. AG Dortmund, Beschl. v. 12. 9. 2001 – 241 M 1634/2001 – (grundsätzlich)
6. AG Osterholz-Scharmbeck, Beschl. v. 14. 9. 2001 – 12 M 1555/2001 –
7. AG Siegen, Beschl. v. 20. 9. 2001 – 28 M 1803/2001 –

b) verneint von

- AG Deggendorf, Beschl. v. 21. 9. 2001 – 1 M 1151/2001 –

IV. Zustellung an Drittschuldner und Schuldner sind 2 Aufträge AG Witzenhausen, Beschl. v. 24. 9. 2001 – 2 M 1389/2001 – (unter Bezugnahme auf AG Recklinghausen, DGVZ 2001, S. 155).

Während die zu I a) genannten Entscheidungen sich vornehmlich auf die Überschrift des 6. Abschnittes („nicht erledigte Amtshandlungen“) stützen, orientieren sich die Entscheidungen zu I b) an der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt und an den dort genannten Kriterien.

Bei den Wegegeldentscheidungen zu II a) stehen die in KV 711 enthaltenen Worte „pro Auftrag“ im Vordergrund, während die Entscheidung zu II b) darauf abstellt, ob tatsächlich ein Weg zurückgelegt wurde.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Alff, Erhard, „Klauselprobleme in der Immobilienvollstreckungspraxis“. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2001, S. 385–395.

Bitter, Georg, „Pfändung des Dispositionskredits? Anmerkungen zum Urteil des BGH vom 29.3.2001 = WM 2001, 898“. In: Wertpapier-Mitteilungen, 2001, S. 889–896.

Dammholz, Guido u. Ulrike Lachmann, „Zur Pfändbarkeit einer Milch-Anlieferungs-Referenzmenge unter Geltung der Zusatzabgabenverordnung“. In: Neue Landwirtschaft – Briefe zum Agrarrecht, 2001, S. 178–182.

Gundlach Ulf, Volkhard Frenzel u. Nikolaus Schmidt, „Die Zwangsvollstreckung gegen die öffentliche Hand“. In: Insolvenz & Vollstreckung, 2001, S. 227–234.

Hintzen, Udo, „Pfändung des vereinbarten Dispositionskredits – zugleich Anmerkung zu BGH vom 29.3.2001, WM2001, 898 = Invo 2001, 291“. In: Insolvenz & Vollstreckung, 2001, S. 270–273.

Hintzen, Udo und Karsten Förster, „Die Pfändung in Massekon-ten“. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2001, S. 399–401.

Jüling, Tarkus, „Vollstreckungskosten: sachliche Zuständigkeit und Festsetzung“. In: Monatsschrift für deutsches Recht, 2001, S. 490–493.

Ludwig, Marc, „Der Pfändungsschutz für Lohnneinkommen: die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Vorschriften zum Schutz vor Lohnpfändung in Deutschland“. Verlag Lang, Frankfurt/M. (rechtshistorische Reihe; 244) 211 S., DM 69,-. Zugl. Kiel, Diss., 2000.

Rellermeyer, Klaus, „Die Eingetragene Lebenspartnerschaft“. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2001, S. 381–385.

Schmidt, Bernd, „Allgemeine Lebenserfahrung und die Offenbarkeit von Vermögensveränderungen – Zum Verhältnis der wiederholten eidesstattlichen Versicherung zur Nachbesserung einer eidesstattlichen Versicherung“. In: Insolvenz & Vollstreckung, 2001, S. 189–190.

Schur, Wolfgang, „Das Einziehungsrecht des Gläubigers bei Pfändung- und Überweisung einer Geldforderung zur Einziehung“. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 2001, S. 433–445.

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegt ein 8seitiger Prospekt der Firma Baqué und Lauter GmbH „WINDOWS-Software für Gerichtsvollzieher“ bei.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.

Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.

Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,- einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,-. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und **Zuschriften**, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigelegt.

Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.